Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 7/1893 (1895)

Artikel: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1893
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-9200

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1893.

I. Eidgenössische polytechnische Schule.

Die Frequenz erreichte im Schuljahr 1892/93 (Wintersemester 1892/93 und Sommersemester 1893) folgende Ziffern:

Fachschule	Neu-Aufnahmen 1892/93	Neu-Aufnahmen 1891/92	Gesamt-Frequenz 1892/93	Gesamt-Frequenz 1891/92	Differenz +	Differenz —	Schüler 1892/93 Schweizer	Schüler 1892/93 Ausländer
I. Bauschule	11	12	41	42	—	1	28	13
II. Ingenieurschule	76	61	194	169	25	—	91	103
III. Mechanisch-technische Schule	79	97	247	238	9	—	133	114
IV. Chemisch-technische Schule mit pharmazeutischer Sektion	56	63	147	166	—	19	73	74
V. Forstschule	8	3	18	16	2	—	17	1
V. Landwirtschaftliche Schule	13	17	31	35	—	4	14	17
V. Kulturingenieur-Schule	4	—	6	4	2	—	3	3
VI. Schule für Fachlehrer:								
a. Mathematische Sektion	9	10	41	33	8	—	18	23
b. Naturwissenschaftliche Sektion	7	4						
	263	267	725	703	46	24	377	348
							52 %	48 %

Von den 335 (1891/92: 358) Neuangemeldeten (Oktober 1892: 311, Sommersemester 1893: 24) wurden als regelmässige Studirende auf Grund genügender Maturitätsausweise 158 (73 Schweizer, 85 Ausländer) aufgenommen, und 105 (33 Schweizer und 72 Ausländer) bestanden die Aufnahmsprüfung mit Erfolg. 36 Anmeldungen wurden vor der Prüfung zurückgezogen und 36 (26 % der Geprüften) wurden zurückgewiesen. Von den 263 (1891/92: 267) Aufnahmen fallen auf das Wintersemester 1892/93 253 (1891/92: 257) und auf das Sommersemester 1893 10 (Sommer 1892: 10).

Der Zudrang von Ausländern zur Ingenieur- und mechanisch-technischen Schule hat abgenommen; die Forst- und Kulturingenieurschule weisen eine etwas erhöhte Frequenz auf.

Ausser den 725 regelmässigen Schülern besuchten noch 429 Auditoren (1891/92: 427) inklusive Studenten der Hochschule das Polytechnikum, so dass sich das Total der Frequenz auf 1154 (1891/92: 1139) stellt.

Vor Beendigung ihrer Studien haben 111 (1891/92: 81), mit Abgangszeugnissen 147 (153), ältere Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschule die Studien noch fortgesetzt hatten 12 (14) die Anstalt verlassen, zusammen also 270 (248) Schüler.

Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die verschiedenen Mutationen im Schülerbestande und die Prüfungsergebnisse:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1892 und April 1893: Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüf.	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
Bauschule	30	3	24	3	10	5	5	10	8	—	8
Ingenieurschule . .	159	9	122	28	33	22	11	35	11	4	7
Mechan.-techn. Schule	207	17	164	26	42	22	20	39	16	2	14
Chem.-techn. Schule .	94	2	80	12	23	4	19	34	21	2	19
Forstschule	10	1	8	1	1	—	1	8	7	4	3
Landwirtschaftl. Schule	24	4	14	6	6	1	5	8	3	1	2
Kulturingenieur-Schule	6	—	5	1	1	—	1	—	—	—	—
Fachlehrerschule Abteil. VI A.	16	3	11	2	—	—	—	12	4	—	4 [1]
Fachlehrerschule „ VI B.	5	1	4	—	3	—	3				
1892/93:	551	40	432	79	119	54	65	146	70	13	57
1891/92:	538	43	449	46	128	58	70	161	79	21	58

[1]) Wovon 2 mit Auszeichnung.

Stipendien. Acht Studirende wurden mit Stipendien aus dem Châtelainfonds im Gesamtbetrage von Fr. 2800 (1891/92: Fr. 2700) bedacht. Das Schulgeld wurde — abgesehen von den Stipendiaten — 22 Studirenden ganz, 2 zur Hälfte erlassen. Darunter befanden sich 9 Ausländer.

2. Lehrerschaft. Im Schuljahr 1892/93 war der Lehrkörper folgendermassen zusammengesetzt:

	Winter 1892/93	Sommer 1893
Angestellte Professoren und Hülfslehrer	55	54
Assistenten (davon zugleich als Privadozenten tätig oder mit bestimmten Lehraufträgen bedacht) . .	26 (9)	25 (10)
Anderweitige mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten	6	6
Privatdozenten, nicht inbegriffen Assistenten . . .	33	31
Davon mit bestimmten Lehraufträgen bedacht . .	(15)	(11)
	120	116

Die Zahl der *pensionirten* Professoren, die auf Ende des Schuljahres 1891/92 3 betrug, ist bis zum Schlusse des Berichtsjahres auf 6 gestiegen.

3. Organisatorisches. An einer Reihe von Fachschulen fanden kleinere Verschiebungen von Fächern und Neuumschreibungen von bestimmten Fachgebieten statt. Für die Ingenieurschule und die forstwirtschaftliche Abteilung ist die Revision der Lehrpläne an Hand genommen worden. Für die übrigen Fachschulen ist das Berichtsjahr wesentlich ein Zeitraum der Befestigung und des Ausbaues des Errungenen.

4. Anstalten für Übungen, Versuche und wissenschaftliche Arbeiten. Die Frequenzziffern dieser Anstalten sind folgende:

	Winter 1892/93	Sommer 1893
Physikalisches Institut:		
Wissenschaftliches Laboratorium	15	14
Elektrotechnisches Laboratorium	51	17
Allgemeines Übungslaboratorium	56	33
Chemisch-technische Schule:		
Chemisch-analytisches Laboratorium	105	68
Chemisch-technisches Laboratorium	63	63
Pharmazeutisches Laboratorium	7	7
Photographisches Laboratorium	24	24
Forst- und landwirtschaftliche Schule:		
Agrikultur-chemisches Laboratorium	14	17

Die Abteilung der allgemeinen Übungslaboratorien im *physikalischen Institut* ist für Präzisionsmessungen so eingerichtet, dass sie auch nach aussen auf diesem Gebiete Dienste zu leisten und sich dem Lande in der Art einer Eichstätte nützlich zu machen vermag. Die *Werkstätte* des Instituts war sehr stark beschäftigt.

Das *photographische* Laboratorium weist einen ganz bedeutenden Zuwachs von Praktikanten auf, so dass bei weitem nicht alle Aspiranten berücksichtigt werden können.

5. Sammlungen und Bibliothek haben durch Geschenke und systematische Äufnung im Berichtsjahre eine wertvolle Bereicherung erfahren. Insbesondere die Sammlung für Gewerbehygieine hat durch Zuwendungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates bedeutend gewonnen. Der Raummangel macht sich von Jahr zu Jahr fühlbarer, so dass die Erstellung eines eigenen Sammlungsgebäudes wohl nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

6. Annexanstalten. Die *Anstalt für Prüfung von Baumaterialien* hatte einen besonders starken Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen, teils infolge grösserer Bauten derselben, teils infolge der Untersuchungen über die Beschaffenheit der bestehenden Eisenbahnbrücken. Im Laufe der vier letzten Jahre sodann hat sich die Inanspruchnahme der *agrikultur-chemischen Untersuchungsstation* nahezu verdoppelt. Im Berichtsjahre nehmen insbesondere die durch die Futternot verursachten Futteruntersuchungen einen bemerkenswerten Rang ein. Im fernern hat auch die *Samenkontroll-*

station und die *Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen* ihren Geschäftskreis erheblich erweitert.

7. Nach dreijähriger Unterbrechung wurde an der landwirtschaftlichen Schule wieder ein sechstägiger (IV.) Zyklus von Vorträgen für praktische Landwirte durch Dozenten des Polytechnikums und der Tierarzneischule Zürich mit gutem Erfolge abgehalten, der von 108 Landwirten besucht wurde. Für diese Vorträge, die sich über 22 Themata erstreckten, wurden Fr. 1961 verausgabt.

8. Die Verhandlungen betreffend Maturitätsverträge mit den Kantonen *Aargau* und *St. Gallen* sind fortgesetzt und zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss gebracht worden.

9. Finanzielles. Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen im Jahr 1893 Fr. 766,968 (Beamtung und Verwaltung Fr. 61,080, Beheizung und Beleuchtung Fr. 49,767, Besoldung des Lehrkörpers Fr. 425,514, Ruhegehalte Fr. 17,175, Unterrichtsmittel, Unterrichtsanstalten und Sammlungen, Abwärte Fr. 168,990, Preise Fr. 302, Druck- und Kanzleikosten Fr. 9543, Stipendien Fr. 4850, Verschiedenes Fr. 19,728), so dass nach Abzug der Einnahmen von Fr. 112,648 noch Fr. 654,320 durch die Bundeskasse zu decken bleiben. Am 24. Januar 1893 hat der Bundesrat eine Botschaft[1]) an die Bundesversammlung betreffend die Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum auf mindestens Fr. 800,000 erlassen. Die Räte haben daraufhin den Beschluss gefasst:

a. Der Bundesrat sei eingeladen, beförderlichst zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854 und die darauf bezüglichen Abänderungen der Revision bedürftig seien;

b. die Behandlung des Beschlussentwurfes vom 27. Januar 1893 zu verschieben, bis der Bundesversammlung der bezügliche Bericht vorgelegt werde.

Über das Resultat der Untersuchungen und den verlangten Bericht wird im nächsten Bande des Jahrbuches zu berichten sein.

10. Verschiedenes. Als Repräsentanten des höhern technischen Unterrichts wurden vier Professoren des Polytechnikums zum Studium der Weltausstellung in Chicago 1893 delegirt, die ihre Erfahrungen und Studien in wertvollen Berichten an den Bundesrat niedergelegt haben. — Für die bildhauerische Ausschmückung der Hauptfaçade des schweizerischen Polytechnikums mit vier allegorischen Figuren ist ein Konkurs veranstaltet und für diese Vorbereitungen ein Kredit von Fr. 12,000 ausgesetzt worden.

---

[1]) Bundesblatt 1893, I 353.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Die Erziehungsdepartements der Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf haben durch eine Kollektiveingabe dem Bunde die Kompetenz bestritten, in Sachen der Maturitätsprüfungen zu legiferiren und sodann verschiedene Modifikationen in den Ausführungsmassregeln[1]) des Beschlusses vom 10. März 1891[2]) betreffend Einsetzung einer eidgenössischen Maturitätskommission für solche Kandidaten der Medizin verlangt, die nicht einen regelmässigen Maturitätsausweis besitzen. In einer Besprechung zwischen dem eidgenössischen Departement des Innern und den genannten Direktionen gelangte man zu einer Einigung, in welcher die Leitpunkte für die Ausführung des obenerwähnten Beschlusses vom 10. März 1891 folgendermassen festgestellt wurden:

1. Die vom leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen im Verein mit der eidgenössischen Maturitätskommission getroffene Verfügung, dass alle schweizerischen Medizinalkandidaten ihre Maturitätszeugnisse dem Präsidenten jener Kommission zum Visum zu unterbreiten haben, ist und bleibt abgeschafft.

2. Die von den auf dem Verzeichnisse unsers Departements des Innern, vom 21. August 1889, aufgeführten Schulen in gehöriger Form ausgestellten Maturitätszeugnisse sind anzuerkennen, wenn sie Schüler betreffen, welche wenigstens die oberste Klasse der betreffenden Anstalt durchgemacht haben.

3. Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen, sollen, ausnahmsweise Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraums zugelassen werden, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

4. Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolvirt haben, aber bei der Schluss-, beziehungsweise Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, sollen zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen werden.

Die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Zürich, Bern und Lausanne abgehaltenen Maturitätsprüfungen ergaben folgendes Resultat:

	Aspiranten auf das	
Anmeldungen:	Arzt-, Zahnarzt- und Apothekerdiplom	Tierarztdiplom
Total	46	29
Davon: Für die ganze Prüfung	37	29
Für die Ergänzungsprüfung	9	—
Die Prüfung bestanden:		
Ganze Prüfung	18	23
Ergänzungsprüfung	7	—
Abgewiesen	19	4
Vom Examen weggeblieben	2	2

Die nachfolgende Übersicht orientirt über die Ergebnisse der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahr 1893:

---

[1]) Bundesblatt 1892, I 943.

[2]) Jahrbuch 1891, pag. 56 und Beilage I, pag. 5—8.

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen		Basel +	Basel —	Bern +	Bern —	Genf +	Genf —	Lausanne +	Lausanne —	Zürich +	Zürich —	Zusammen +	Zusammen —	Total	
Medizin.	naturwiss.	15	7	27	4	25	6	13	6	33	3	113	26	139	370
	anat.-phys.	16	4	14	2	23	2	14	3	37	9	104	20	124	
	Fachprüfung	17	4	27	6	9	—	10	1	27	6	90	17	107	
Zahnärztl.	anat.-phys.	2	—	1	—	3	1	—	—	1	—	7	1	8	11
	Fachprüfung	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	2	1	3	
Pharmaz.	Gehülfenpr.	1	—	3	—	2	—	2	—	4	—	12	—	12	40
	Fachprüfung	1	—	3	—	2	1	9	4	7	1	22	6	28	
Veterinär	naturwiss.	—	—	5	—	—	—	—	—	12	4	17	4	21	62
	anat.-phys.	—	—	4	2	—	—	—	—	14	2	18	4	22	
	Fachprüfung	—	—	7	—	—	—	—	—	11	1	18	1	19	
1893:		52	15	91	14	66	10	48	15	146	26	403	80		483
		67		105		76		63		172		483			
1892:		75	8	111	24	55	6	45	17	137	25	423	80		503
		83		135		61		62		162		503			

Nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen verteilen sich sämtliche Prüfungen (nicht Personen) folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	54	Transport	177	Transport	289
Bern	59	Freiburg	14	Graubünden	26
Luzern	37	Solothurn	10	Aargau	28
Uri	1	Baselstadt	26	Thurgau	13
Schwyz	9	Baselland	7	Tessin	3
Obwalden	1	Schaffhausen	12	Waadt	41
Nidwalden	2	Appenzell A.-Rh.	3	Wallis	5
Glarus	7	Appenzell I.-Rh.	3	Neuenburg	22
Zug	7	St. Gallen	37	Genf	20
Transport	177	Transport	289	Total	447

Ausland.

Deutschland	15	Transport	31
Frankreich	3	Italien	1
Österreich-Ungarn	4	U.-S. von Nordamerika	2
Russland	6	Brasilien	1
Holland	2	Australien	1
Bulgarien	1	Total	36
Transport	31		

Schweiz	447
Ausland	36
	483

Der Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern pro 1893 enthält auch eine Zusammenstellung über die Entwicklung der eidgenössischen Medizinalprüfungen[1]) seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, welche wir hier, weil von weiterem Interesse, folgen lassen:

[1]) Bundesblatt 1894, I 245.

Medizinalprüfungen.

	Total	Ärzte				Tierärzte				Zahnärzte			Apotheker		
		Propädeutische (alt. Regl.)	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Propädeutische (alt. Regl.)	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Naturw.	Anat.-phys.	Fachprüfung	Vorprüfung	Gehülfenprüfg.	Fachprüfung
1878	203	78			51	17			14				9	23	11
1879	283	101			73	26			15				15	22	31
1880	301	94			85	17			18				14	27	46
1881	315	110			87	26			22				5	24	41
1882	217	81			55	23			4				5	37	12
1883	291	108			71	17			24				8	27	36
1884	293	115			76	14			21				20	25	22
1885	267	97			65	23			9				15	19	39
1886	311	136			68	32			13				17	18	27
1887	338	127			97	27			17				8	30	32
1888	407	141	38	1	89	33	14		20				13	27	31
1889	457	44	121	41	121	9	25	16	24	2	1	—	1	31	21
1890	467	12	153	83	91	4	28	16	26	—	2	1	—	22	29
1891	522		168	132	104		40	23	22	—	2	2	—	10	19
1892	503		145	129	91		22	35	23	—	4	1	—	17	36
1893	483		139	124	107		21	22	19	—	8	3	—	12	28

Im Berichtsjahre ist die *schweizerische Landespharmakopöe* vollendet und veröffentlicht worden. Alle Kantone mit Ausnahme des Standes Glarus haben den Bundesrat ermächtigt, die neue Pharmakopöe als offizielles Arzneimittelbuch für sie zu promulgiren[1]), wie er es auch für sämtliche Zweige des eidgenössischen Sanitätsdienstes zu tun beabsichtigt.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1893.[2])

Im Berichtsjahre ist ein weiterer Fortschritt zum Bessern zu konstatiren, denn auf je 100 Geprüfte kommen 2 mit *sehr guten* Noten[3]) *mehr* und 1 mit sehr schlechten Noten[4]) weniger. Die folgende Übersicht gibt eine Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse seit 1881:

	Von je 100 Geprüften hatten			Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen		sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1881	17	27	1888	19	17
1882	17	25	1889	18	15
1883	17	24	1890	19	14
1884	17	23	1891	22	12
1885	17	22	1892	22	11
1886	17	21	1893	24	10
1887	19	17			

[1]) Bundesblatt 1893, V 551.

[2]) Nach der Statistik des eidgenössischen statistischen Bureau über die „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1893", ausgegeben den 12. September 1894.

[3]) Prüflinge mit Note 1 in wenigstens 3 Fächern.

[4]) Prüflinge mit Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache.

Für die einzelnen Kantone stellt sich dieses Verhältnis im Laufe der letzten 6 Jahre folgendermassen:

	Von je 100 Geprüften hatten sehr gute Gesamtleistungen						sehr schlechte Gesamtleistungen					
	1893	1892	1891	1890	1889	1888	1893	1892	1891	1890	1889	1888
Schweiz . .	24	22	22	19	18	19	10	11	12	14	15	17
Zürich . . .	32	32	31	27	29	29	7	8	8	9	8	12
Bern . . .	19	20	18	15	13	15	12	12	15	17	19	19
Luzern . .	22	16	20	14	13	15	13	17	16	21	25	24
Uri	11	15	9	7	7	5	23	25	23	22	29	36
Schwyz . .	18	14	13	11	11	12	16	27	23	23	26	23
Obwalden . .	29	31	22	12	17	15	1	3	5	17	12	15
Nidwalden .	17	10	15	15	15	15	8	9	9	11	18	9
Glarus . . .	28	26	23	26	23	24	9	13	5	8	10	12
Zug	23	18	16	18	18	14	6	9	13	11	19	15
Freiburg . .	21	16	17	9	12	12	7	9	11	19	18	24
Solothurn . .	19	19	19	17	20	17	10	8	12	12	10	12
Baselstadt	44	43	53	44	44	48	5	4	3	4	5	3
Baselland . .	15	14	19	14	21	21	11	12	11	15	12	11
Schaffhausen	36	30	28	28	28	30	5	6	8	2	3	7
Appenzell A.-Rh.	21	20	22	16	14	16	11	13	12	14	12	13
Appenzell I.-Rh.	14	3	10	6	5	10	25	33	37	30	31	36
St. Gallen .	24	23	24	18	19	18	13	14	13	15	11	13
Graubünden .	22	23	20	16	16	16	12	11	12	16	20	22
Aargau . .	20	19	17	17	15	13	10	12	13	11	12	17
Thurgau . .	37	32	33	30	26	28	4	6	7	5	4	4
Tessin . . .	15	18	17	11	13	12	19	21	14	32	28	30
Waadt . . .	26	19	21	19	17	20	6	9	10	11	12	14
Wallis . . .	15	14	13	10	8	8	16	12	16	21	27	37
Neuenburg .	33	31	38	28	28	27	5	6	5	8	10	12
Genf . . .	35	36	36	42	34	28	5	8	8	6	7	10

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, dass im Verlaufe der letzten sieben Jahre in nicht weniger als 15 Kantonen die sehr schlechten Leistungen wenigstens um die Hälfte seltener geworden sind.

In den einzelnen Fächern waren die Prüfungsergebnisse seit 1881 folgende:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.-kunde
1893	82	57	65	47	3	10	9	18
1892	79	57	60	46	4	10	10	20
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

In der Publikation der Ergebnisse pro 1893 hat es das statistische Bureau unterlassen, die im letzten Jahr gebrachte Unterscheidung nach Berufsarten in derselben Weise fortzuführen. Die Berufszusammenstellung zeigt dieses Jahr bloss, in welchem Masse eine Verbesserung oder Verschlimmerung im Stande der Schulkenntnisse im besondern bei den in der Bildung am weitesten zurückstehenden Berufen zu Tage getreten ist. Als solche bildungsarme Berufe wurden diejenigen angenommen, welche im ersten Berichtsjahre, d. h. im Jahre 1886 noch wenigstens 5 % solcher Prüflinge aufwiesen, die im *Lesen die Note 4 oder 5* erhalten hatten. Die Zusammenstellung umfasst auch alle Berufe, welche wenigstens 20 Prüflinge stellten.

Beruf	Von je 100 Geprüften hatten die Note 4 oder 5											
	Lesen			Aufsatz			Rechnen			Vaterlandskde.		
	1893	1890	1886	1893	1890	1886	1893	1890	1886	1893	1890	1886
Bergbau, Steinbr., Salzgew.	16	17	20	26	26	31	26	26	29	30	51	54
Landwirtsch. u. Viehz.	6	9	14	16	20	27	13	18	25	26	33	42
Waldarbeiter	11	24	35	28	48	55	25	27	42	36	52	71
Schneiderei	2	1	8	8	7	16	9	8	21	20	19	30
Schuhmacherei	3	3	8	10	13	22	10	14	22	24	28	38
Kalk- u. Ziegelbrennerei	12	10	22	23	20	35	20	21	40	39	41	57
Steinhauerei	2	8	8	7	15	14	7	12	17	22	31	26
Maurerei u. Gipserei	7	12	18	17	19	31	16	22	34	38	42	50
Dachdeckerei	5	13	7	8	20	18	5	21	18	26	33	39
Zimmerei	2	5	5	7	10	16	5	8	10	17	24	25
Schreinerei u. Glaserei	0	2	5	3	6	12	4	7	12	8	19	26
Hafnerei	3	2	6	9	8	17	9	13	19	21	29	25
Korb- u. Sesselflechterei	14	6	26	25	18	36	23	24	38	32	35	31
Spinnerei, Weberei u. dgl.	5	5	8	16	16	18	13	15	14	26	27	32
Bleicherei, Ausrüstung u. dgl.	—	2	16	16	8	22	16	8	22	29	18	38
Uhrmacherei	2	5	6	8	10	13	7	10	14	12	18	36
Strassen- u. Wasserbau	6	8	12	13	20	15	10	19	17	20	33	29
Fuhrwerkerei	3	5	10	12	21	21	10	17	19	21	36	38
Schifferei, Flösserei	8	5	10	25	10	23	12	10	27	28	22	30
Bildhauerei u. Holzschnitz.	—	5	11	3	16	10	—	14	19	13	27	35
Fabrikarbeiter ohne genauere Bez.	4	3	9	4	12	23	17	14	25	17	28	42
Dienstboten	—	10	9	5	19	23	7	16	18	20	22	48

Die mit Deutlichkeit zu Tage tretende Haupterscheinung, die sich übrigens bei einem Vergleich aller Jahresresultate seit 1886 noch genauer nachweisen lässt, ist die einer sozusagen durchwegs ganz namhaften Verbesserung im Stande der Schulkenntnisse. Diese Erscheinung ist höchst wertvoll und rechtfertigt ohne weiteres alle von Bund und Kantonen für die pädagogischen Prüfungen gebrachten Opfer, Mühen und Sorgen.

Die Gesamtzahl der Geprüften war nach einzelnen Kantonen zusammengestellt folgende:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	25949	5073
Zürich	2709	1163
Bern	5380	572
Luzern	1454	389
Uri	176	17
Schwyz	461	49
Obwalden	126	8
Nidwalden	103	9
Glarus	289	76
Zug	226	50
Freiburg	1227	86
Solothurn	869	183
Baselstadt	494	183
Baselland	607	95
Schaffhausen	342	117
Appenzell A.-Rh.	456	89
Appenzell I.-Rh.	114	22
St. Gallen	1910	433
Graubünden	811	172
Aargau	1816	291
Thurgau	899	219
Tessin	930	156
Waadt	2198	282
Wallis	892	49
Neuenburg	952	150
Genf	505	213
Ungeschulte ohne bestimmten Wohnort	3	—
Von der Gesamtzahl waren:		
Besucher höherer Schulen		5073
und zwar von:		
Sekundar- u. ähnlichen Schulen		3311
Mittlern Fachschulen		547
Gymnasien u. ähnlich. Schulen		1083
Hochschulen		132
Überdies mit:		
Ausländ. Primarschulort	361	81

Im letzten Jahrbuch[1]) haben wir eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse der Rekruten mit blosser Primarschulbildung gebracht. Da die Verhältnisse sich im grossen Ganzen nicht wesentlich geändert haben, so unterlassen wir die Reproduktion der bezüglichen Übersicht für das Berichtsjahr.

Es ist als erfreuliche Erscheinung zu konstatiren, dass sich als direkte Folge der pädagogischen Prüfungen bei allen Kantonen ein vermehrtes Interesse für dieselben zeigt. Die Kantone Bern und Aargau haben es unternommen, die Resultate der Rekrutenprüfungen für ihr Gebiet besonders zu bearbeiten; und vielorts im Lande regt sich ein edler Wetteifer, die Jugend vor ihrem Eintritt ins wehrfähige Alter auch mit den nötigsten allgemeinen Kenntnissen auszurüsten.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

Auf die einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten entfallen die folgenden Bundesbeiträge[2]):

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
1. Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule)	3	92061
2. Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	22300
3. Kunstgewerbeschulen in Zürich (mit Gewerbemuseum und Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung), Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie und Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds, Genf	6	90592

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 115.

[2]) Bundesblatt 1894, I 420 ff.

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
4. Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen (in 18 Kantonen)	91	75726
5. Gewerbliche Zeichnungsschulen (in 10 Kantonen)	43	17583
6. Webschulen Wipkingen und Wattwil	2	10000
7. Uhrenmacher- und Mechanikerschulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Fleurier, Genf	9	57806
8. Lehrwerkstätten für Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher und Schreiner (Bern), Korbflechter, Kartonnage, Steinhauer (Freiburg)	4	21860
9. Schnitzlerschule in Brienz	1	2500
10. Fachschulen für weibliche Handarbeit in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Chur, Chaux-de-Fonds .	6	11400
11. Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, Chur, Aarau, Lausanne, Genf	12	45698
Total	178	447526

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 in den ersten zehn Jahren seines Bestehens für das gewerbliche Bildungswesen ausgeworfenen Summen:

Jahr	Zahl der Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc.[2] Fr.	Bundesbeiträge[2] Fr.
1884	43	438235	304674	42610
1885	86	811872	517895	151940
1886	98	958570	594046	200375
1887	110	1024463	636752	219045
1888	118	1202512	724824	284258
1889	125	1390702	814697	321364
1890	132	1399987	773614	341542
1891	139	1522431	851568	363757
1892	156	1750022	954300	403771
1893[1]	178	1647919	732826	447526
	1884—1893:	12146713	6905196	2776188

[1]) Angaben noch nicht ganz vollständig. — [2]) Die Einnahmen bestehen ausser den gesamten Beiträgen noch in Schulgeld, Erlös für Schülerarbeiten etc.

Die alljährlich stattfindende, einlässliche Inspektion sämtlicher Bildungsanstalten bestätigt, dass man auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens erfreuliche Fortschritte macht und dass die grossen finanziellen Aufwendungen gut angebracht sind.

Kurse. Im Berichtsjahr fand der VII. *Instruktionskurs für Zeichenlehrer* in Winterthur mit 21 Teilnehmern aus 7 Kantonen und der IX. Lehrerbildungskurs für Handarbeit in Chur statt.

Stipendien. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Verwendung der vom Bunde im Dienste des gewerblichen Bildungswesens verabreichten Stipendien:

Kanton	Besuch von Schulen		Reisen		VII. Instruktionskurs am Technikum Winterthur		IX. Handfertigkeitskurs in Chur.		Total
	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Stipendiaten	Betrag Fr.	Fr.
Zürich	5	2000	2	450	9	2100	18	1440	5990
Bern	7	2475	3	600	—	—	3	300	3375
Luzern	1	150	—	—	—	—	2	160	310
Uri	—	—	—	—	1	200	—	—	200
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	160	160
Zug	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1	100	100
Solothurn	—	—	—	—	2	600	2	200	800
Baselstadt	4	1050	—	—	—	—	—	—	1050
Baselland	—	—	—	—	—	—	2	150	150
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	250	—	—	3	600	—	—	850
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	3	750	—	—	4	1100	6	480	2330
Graubünden	—	—	—	—	—	—	33	2970	2970
Aargau	2	550	1	300	1	200	1	80	1130
Thurgau	—	—	—	—	1	250	3	300	550
Tessin	—	—	—	—	—	—	2	250	250
Waadt	—	—	—	—	—	—	10	1000	1000
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	1550	1	500	—	—	32	3200	5250
Genf	—	—	—	—	—	—	4	400	400
Total	25	8775	7	1850	21	5050	122	11290	26965

Der Bund richtet an Stipendien den gleichen Betrag aus wie die Kantone; die Bezüge der einzelnen Stipendiaten betragen also das Doppelte der in der obigen Zusammenstellung angegebenen Summen.

Die Erteilung von Stipendien für den Besuch von Kunstschulen und -Akademien wurde im Berichtsjahre an die strikte Erfüllung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses geknüpft und es wird in Zukunft darauf gesehen, dass Bundesstipendien nur an solche Kandidaten verabreicht werden, welche sich zu Zeichenlehrern ausbilden wollen, nicht dagegen an solche, welche sich der Künstlerlaufbahn zu widmen gedenken. Das gesamte *Stipendienwesen* betreffend die gewerbliche Berufsbildung wurde zufolge einem Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements vom 17. Juni 1892 einer eingehenden Untersuchung unterzogen und das Resultat derselben in einem Gutachten vom 14. Juli 1893 „betreffend das Bundesstipendiat zur Heranbildung von Lehrkräften für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen“ niedergelegt. In demselben wurde bestätigt, „dass die bisherigen Aufwendungen für Stipendien zu einem guten Teil weder den be-

stehenden Vorschriften entsprachen, noch überhaupt wirklichen Nutzen für die Sache des Berufsbildungswesens brachten". Das schweizerische Industriedepartement fügte, indem es in einem Kreisschreiben vom 1. Aug./15. Sept. 1893 diese Tatsachen zur Kenntnis der Kantonsregierungen brachte, bei:

„Nachdem nun der Tatbestand klar vorliegt, könnten wir es nicht verantworten, wenn mit den finanziellen Mitteln des Bundes fernerhin ein nicht zweckentsprechender Gebrauch gemacht wurde, und sind entschlossen, bei der Bewilligung künftiger Bundesstipendien die durch die Verhältnisse jeweilen gebotene Vorsicht und Zurückhaltung in besonderem Masse walten zu lassen. Ohne dass wir förmliche Vorschriften, da solche für dieses Gebiet nicht passen, aufstellen möchten, ersuchen wir Sie daher dringend, uns hiebei unterstützen zu wollen."

Anderweitige Subventionen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden ausgerichtet an:

1. Die Regierung des Kantons *Bern* für		
a. Handfertigkeitsunterricht an den Seminarien Hofwyl (Fr. 400) und Pruntrut (Fr. 350)	Fr.	750
b. Zuschneidekurs der *Schneider*gewerkschaft Bern (20. XII. 92—12. III. 93) mit 19 Teilnehmern . . .	„	150
c. Fachkurs des *Schuhmacher*fachvereins Bern (20 Teilnehmer)	„	200
d. Zurichtkurs für *Illustrationsdruck* des Maschinenmeisterklubs Bern mit 20 Teilnehmern (15. I.—23. IV. 93) . .	„	50
e. Vergolderkurs des Buchbinderfachvereins Bern (16. X. 92 bis 28. V. 93) mit 19 Teilnehmern	„	100
2. Die Regierung von Appenzell I.-Rh. für den *Handstickereikurs* in Appenzell mit 33 Teilnehmerinnen (4. IV.—3. VI.)	„	300
3. Den schweizerischen Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen pro 1893 (1140 in 32 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Ausgaben total Fr. 21,290. 50)	„	8000
4. Den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein für seine Haushaltungs- und Dienstbotenschulen	„	2000
5. Den schweizerischen Verein für Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben für Publikationen und Anschaffungen	„	1000
6. Die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht" für 1893	„	1100
7. Die Zeitschrift „Der gewerbliche Fortbildungsschüler" für 1892/93	„	1200
Total	Fr.	14850

Betreffend das Institut der Lehrlingsprüfungen[1]) haben wir folgende Mitteilungen zu machen:

Die Beteiligung ist eine grössere geworden und es sind auch eine Reihe von Verbesserungen im Prüfungsverfahren eingeführt worden. Die Kantone Neuenburg und Genf haben die Lehrlingsprüfungen im Berichtsjahre zur staatlichen Institution erhoben. Mit Bezug auf die Dotirung der Prüfungen spricht sich die Zentralprüfungskommission folgendermassen aus:

[1]) Vergleiche Bericht betreffend die schweizerischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1893. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. St. Gallen, Honeggersche Buchdruckerei 1893.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Organisation und Durchführung einer Lehrlingsprüfung üben selbstverständlich auch die in reichlichem oder ungenügendem Masse vorhandenen *finanziellen Mittel* aus. Der rege Eifer und gute Wille der Prüfungskommission, der erfreulicherweise in allen Kreisen konstatirt werden konnte, sollte auch überall ausreichende finanzielle Unterstützung finden, was leider nicht immer zutrifft. Von den Sektionen selbst können grössere Opfer nicht verlangt werden; sie sind in den weitaus meisten Fällen so schon gross genug. Aber manche Kantons- und Gemeindebehörden dürften dem gemeinnützigen Werk etwas mehr Sympathie und Unterstützung gewähren, wenn wir auch dankend anerkennen, dass schon eine Reihe von Kantonsregierungen zum Teil ganz namhafte Subventionen bewilligen. Es haben z. B. im Berichtsjahre beigetragen: St. Gallen Fr. 1500, Appenzell A.-Rh. Fr. 800, Aargau Fr. 780, Thurgau Fr. 700, Bern zirka Fr. 700, Schaffhausen Fr. 400, Basel Fr. 318, Freiburg, Zug und Glarus je Fr. 300, Luzern Fr. 250; Uri hat für jeden geprüften Lehrling Fr. 25 bewilligt und damit die Kosten der Prüfung gedeckt. Der Kanton Neuenburg hat die Ausgaben seiner Prüfungen ebenfalls selbst bestritten (1893: Fr. 3500). Die Gesamtausgaben der Kantone betragen Fr. 10473.

Die tatkräftigste Unterstützung wird den schweizerischen Lehrlingsprüfungen durch die h. Bundesbehörden zu teil. Die *Bundessubvention* wurde letztes Jahr von Fr. 4500 auf Fr. 8000 erhöht, und es ist unserem Gesuche um Ausrichtung eines gleich hohen Beitrages für die diesjährigen Prüfungen mit sehr verdankenswerter Bereitwilligkeit entsprochen worden.

Auch einzelne Gemeindebehörden bekundeten ihre Anerkennung durch beträchtliche Beiträge; wir nennen: St. Gallen mit Fr. 1000, Basel Fr. 400, Bern Fr. 350, Luzern Fr. 250, Aarau Fr. 200, die Gemeindebehörden von Appenzell A.-Rh. zusammen Fr. 655 u. s. f. Manche Kreise entbehren aber noch immer der Beihülfe der Behörden und sind einzig auf sich selbst und die Bundesunterstützung angewiesen. Möchte das bald besser werden!

Die im Jahre 1893 geprüften Lehrlinge, resp. Lehrtöchter, gehören folgenden 80 Berufsarten an:

Bäcker	54	Hufschmiede	5	Photograph	1
Bäcker und Konditor	1	Hutmacherin	1	Posamenter	2
Bautechniker	1	Kartonnagearbeiter	1	Sattler	28
Bauzeichner	1	Kaminfeger	4	Sattler und Tapezierer	8
Bijoutier	2	Käser	1	Schäftemacherin	1
Bildhauer	4	Kaufmann	1	Schlosser	96
Blattmacher	1	Kleinmechaniker	17	Schmiede	27
Buchbinder	24	Kleinschreiner	1	Schneider	45
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	14	Konditoren	14	Schneiderin	1
Bürstenmacher	3	Korbmacher	1	Schnitzler	2
Coiffeurs	19	Küfer	18	Schreiner	106
Damenschneiderinnen	69	Kunstschlosser	1	Schreiner und Glaser	1
Drechsler	10	Kunsttischler	1	Schuhmacher	22
Dreher (Metall)	7	Kupferschmiede	7	Spengler	34
Feilenhauer	2	Lithographen	5	Steinhauer	12
Gabelnmacher	1	Maler	36	Strickerinnen	2
Gärtner	38	Maler und Gipser	3	Stuhlschreiner	2
Gerber	2	Marmoristen	3	Tapezierer	14
Giesser (Metall)	1	Maschinenschlosser	11	Uhrmacher	2
Giletmacherin	1	Maurer	5	Uhrenindustriearbeiter	16
Glaser	11	Mechaniker	87	Uhrenindustreiearbeitrinnen	8
Glätterinnen	4	Messerschmied	1	Wagner	23
Gold- u. Silberschmied	1	Metzger	6	Weissnäherinnen	11
Graveure	3	Möbelarbeiterin	1	Zeugschmied	1
Gipser	2	Modellschreiner	4	Zigarrenmacher	1
Hafner	7	Modistinnen	3	Zimmerleute	28
Herrenkleiderschneiderinnen	4	Mühlemacher	2		

Lehrtöchter sind in folgenden 11 Kreisen geprüft worden:

Kanton Neuenburg 29, Kanton Freiburg 19, Zürich 16, Kanton Appenzell 10, Solothurn 9, Kanton Luzern 8, Kanton Thurgau 8, Bern 7, Winterthur 5, Kanton Schwyz 5, Kanton Aargau 2 = Total 118 Lehrtöchter (von 1140 insgesamt geprüften Teilnehmern).

Betreffend die Entwicklung des Lehrlingsprüfungswesens in der Schweiz verweisen wir auf die bezüglichen Notizen im letzten Jahrbuch, pag. 119 u. 120.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vergleiche den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Von dem von den Räten pro 1893 bewilligten Kredit von Fr. 5000 sind bloss Fr. 2800 (1892: Fr. 3325) verwendet worden, nämlich als Fortsetzung von 8 bereits früher bewilligten Stipendien Fr. 2000, für ein erstmalig bewilligtes Stipendium (Zürich) Fr. 200 und für zwei Reisestipendien Fr. 600.

b. Ackerbauschulen. Die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen haben an die Auslagen, die im Jahre 1893 für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht wurden, Bundesbeiträge von der Hälfte derselben, und zwar in folgenden Beträgen bezogen:

	Lehrer	Aufseher	Schüler	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
Strickhof (Zürich) . .	8	3	50	9475	1236	10711
Rütti (Bern)	4	2	27	8283	452	8735
Ecône (Wallis) . . .	8	7	28	6150	298	6448
Cernier (Neuenburg) .	7	1	16	13847	608	14455
1893:	27	13	121	37755	2594	40349
1892:	—	—	118	29515	2823	43013 [1]
			+ 3	+ 8240	— 229	— 2664

[1]) Inklusive Fr. 10675 als Bundesbeitrag für Deckung des Ausfalls an Schulgeld an die Schule Strickhof (Zürich).

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Diesen Schulen sind ebenfalls die Auslagen, die sie für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden.

	Frequenz Wintersemester 1892/93	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Total Fr.
Sursee (Luzern)	48	2857	380	3237
Pérolles (Freiburg) . . .	13	3343	155	3498
Brugg (Aargau)	36	3666	1082	4748
Lausanne (Waadt) . . .	37 [1])	7240	502	7742
	134	17106	2119	19225
1892:	118			17920

[1]) Mehr 22 Auditoren.

d. Gartenbauschule in Genf. Die Gartenbauschule des Kantons Genf hat im Berichtsjahre für Lehrkräfte (15 Lehrer und 6 Werkführer) und Lehrmittel Fr. 21,961 verausgabt und an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von Fr. 10,981 erhalten. Die Anstalt zählte zur Zeit der Jahresprüfung (2. Juni 1893) 30 Schüler.

e. Versuchsstation und -Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil. Im letzten Jahrbuch auf pag. 121 und 122 sind die nötigen Angaben über die Organisation dieser Anstalt enthalten. Sie erfreut sich eines stets wachsenden Zuspruchs, so dass sie insbesondere mit Bezug auf die kurzzeitigen Kurse bei weitem nicht allen Anmeldungen entsprechen kann. Der 3. Jahresbericht der Anstalt enthält über die an derselben während des Schuljahres vom 1. September 1892 bis 31. August 1893 abgehaltenen Kurse und deren Frequenz folgende Angaben:

Hauptkurse.	Schülerzahl
1. Achtmonatlicher Obst- und Weinbaukurs	16
2. Einjähriger Gartenbaukurs	6
3. Einführung in wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie und Gärungslehre	3
Kurzzeitige Kurse.	
1. Kurse über das Klären der Obstweine	139
2. Frühjahrskurs für Obstbau	13
3. Kurs für Zwergobstbau	29
4. Obstverwertungskurs für Frauen	63
5. Obstverwertungskurs für Männer	20
6. Kurs über Mostbereitung und Mostbehandlung für Kursleiter und Wanderlehrer	8
7. Frühjahrskurs über Gemüsebau für Kursleiter	5
8. Herbstkurs über Gemüsebau für Kursleiter	7

Betreffend das *Versuchswesen* teilt der Bericht mit, dass die Versuche betrafen u. a.: die Obstverwertung, die Düngung in Obstgärten und Weinbergen, die Konservirung von Rebpfählen, Laubarbeiten und Rebenschnitt, Zwischenkulturen in Rebbergen, Unkrautvertilgung, Bekämpfung der Peronospora, Weinbereitung und -Behandlung, die Beziehungen zwischen Mostgewicht und Zuckergehalt des Traubensaftes, das Trübwerden der Obstweine.

Die Anstalt verausgabte während des Schuljahres 1892/93:

Für Lehrkräfte	Fr. 22424	Bundesbeitrag Fr. 16000 pro 1893.
Für Lehrmittel	„ 1627	
Für das Versuchswesen	„ 8487	
	Fr. 32538	

Gemäss der neuen Verteilung der Beiträge der subventionirenden Kantone haben die nachbezeichneten eidgenössischen Stände gemäss Art. 6 des interkantonalen Vertrages wie folgt an die jährlichen Betriebsausgaben der Anstalt im Betrage von Fr. 18,000 beizutragen:

Kantone	%	Fr.	Kantone	%	Fr.
1. Zürich	30	5400	Transport	87	15660
2. Aargau	14	2520	9. Baselland	3	540
3. Thurgau	$11^1/_2$	2070	10. Graubünden	3	540
4. St. Gallen	$11^1/_2$	2070	11. Schwyz	$1^1/_2$	270
5. Bern	$8^1/_2$	1530	12. Solothurn	$1^1/_2$	270
6. Luzern	$4^1/_4$	765	13. Appenzell A.-Rh.	$1^1/_2$	270
7. Schaffhausen	$4^1/_4$	765	14. Glarus	$1^1/_2$	270
8. Baselstadt	3	540	15. Zug	1	180
Transport	87	15660	Total	100	18000

f. Weinbauversuchsstation und -Schule Lausanne-Vevey. Als Versuchsstation, insbesondere zur Bekämpfung der Reblaus, hat die Anstalt keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag aus dem Unterrichtskredit. Die *Weinbauschule* in Vevey ist im Berichtsjahr eröffnet worden. Der theoretisch-praktische Unterricht umfasste die Zeit von Ende Februar bis Ende November und wurde von 5 Schülern besucht.

Die ausgerichteten Bundesbeiträge betrugen Fr. 13,694, nämlich:

Für die Versuchsstation			Fr. 11324
Für die Weinbauschule	*a.* für Lehrkräfte . . .	Fr. 2197	
	b. für Lehrmittel . . .	„ 173	„ 2370

Sodann gelangte im Berichtsjahre die zweite Hälfte von Fr. 17,150 des seiner Zeit bewilligten Beitrags an die Kosten des Baues und der Einrichtung chemischer Laboratorien der Station zur Auszahlung.

g. Weinbauversuchsstation und -Schule in Auvernier. Die Schule zählte im Berichtsjahre 13 Schüler. Die Auslagen der Schule betrugen Fr. 9404 (Fr. 9000 für Lehrkräfte, Fr. 404 für Lehrmittel), woran der Bund einen Beitrag von Fr. 4702 leistete.

Die Versuchsstation verausgabte im Jahre 1892 Fr. 22,382, welche Ausgaben ihr zur Hälfte vergütet wurden. Die Station hat im Jahre 1893 zur Anlage neuer Versuchsfelder 32,000 gepfropfte Reben abgegeben. Gegenwärtig befinden sich in den von der Reblaus infizirten Gemeinden 75 Versuchsfelder.

h. Molkereischulen. Den Molkereischulen der Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen und Waadt ist die Hälfte ihrer Auslagen vom Bunde vergütet worden.

	Schülerzahl am Ende des Kurses	Bundesbeiträge für Lehrkräfte Fr.	Bundesbeiträge für Lehrmittel Fr.	Tota Fr.
Rütti (Bern) [2 zweisemestrige Kurse]	15	5299	1223	6522
Pérolles (Freiburg)	1 [1])	4750	473	5223
Sornthal (St. Gallen)	20 [2])	4175	296	4471
Lausanne-Moudon (Waadt) .	4	6157	553	6710
	40	20381	2545	22926

[1]) Am Anfang des Kurses 10 Schüler. [2]) In zwei einsemestrigen Kursen.

Neben der Molkereischule in Moudon ist in *Lausanne* auch eine *Milchversuchsstation* gegründet worden. Die Kosten derselben beliefen sich pro 1893 auf Fr. 9134; der Bundesbeitrag, gleich der Hälfte dieser Summe, ist in dem obigen Posten von Fr. 6710 für die Schule Lausanne-Moudon inbegriffen.

i. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. Auf die Bundesbeiträge, welche den Kantonen für die Veranstaltung oder Unterstützung landwirtschaftlicher Vorträge und Spezialkurse zur Verfügung standen, haben 12 Kantone Anspruch erhoben. Die Zahl der Kurse betrug 108 (1892: 96), der Vorträge 884 (1892: 756), die Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel stiegen auf Fr. 31,223 (1892: 30,731), der Bundesbeitrag auf Fr. 15,611 (1892: 15,366).

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens.

Im Berichtsjahr sind für das kommerzielle Bildungswesen Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 87,490 ausgerichtet worden, wovon Fr. 46,800 an Handelsschulen, Fr. 38,640 an kaufmännische Vereine und Fr. 2050 an drei Stipendiaten. Dem kaufmännischen Verein Bellinzona wurde für das Rechnungsjahr 1892/93 nachträglich eine Subvention von Fr. 150 gewährt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zusammenstellungen.

A. Handelsschulen.

Budget 1893/94

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Beiträge von Staat und Gemeinde Fr.	Schulgelder Fr.	Bundessubvention Fr.	Schüler 1892/93
Bern	18050	20190	12030	2160	6000	47 [1]
Chaux-de-Fonds	24320	33937	24237 [2]	—	9700	34
Genf	24310	45090	25790	10000	9300	112
Neuenburg	36845	48345	24345	12000	12000	103 [3]
Solothurn	15110	16920	10110	—	5000	50 [4]
Winterthur	17400	19330	11830	2700	4800	60
1893/94	146035	183812	108342	26860	46800	406
1892/93	121499	156744	89326		38500	407
1891/92	66342	98590			20166	

[1]) Darunter 4 Hospitanten. — [2]) Beitrag des Bureau für Gold- und Silberkontrolle. — [3]) Darunter 1 Hospitant. — [4]) Darunter 14 Hospitanten.

Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare % der Gesamtausgaben	Bundessubvention % der Unterrichtshonorare	Bundessubvention % der Staats- u. Gemeindebeiträge	Auf jeden Schüler trifft es Unterrichtshonorar Fr.	Auf jeden Schüler trifft es Gesamtausgabe Fr.
Bern	89	33	50	384	429
Chaux-de-Fonds	71	40 [1]	40	715	998
Genf	76	27	36	306	402
Neuenburg	76	32,5	49	357	469
Solothurn	89	33	50	302	338
Winterthur	90	27,5	40	290	322
1893	79	32	43	360	453
1892	77	32	43	298	385
1891	67	30			

[1]) Infolge einer einmaligen Ausgabe für Lehrmittel (chemisches Laboratorium und physikalische Apparate) erhöhte sich die Subvention ausnahmsweise.

Das für die Beurteilung der Entwicklung wesentliche Verhältnis der Unterrichtshonorare zu den Gesamtausgaben ist seit 1891 von 67 auf 79 % gestiegen.

Die vorjährige Subvention an die Handelsschule in *Bern* wurde für drei Quartale, d. h. vom 1. April bis 31. Dezember verlangt und ausgerichtet, während bei der diesjährigen Subventionirung die Lehrerhonorare und Lehrmittel für das ganze Jahr in Berechnung fielen. Auf Beginn des Schuljahres 1894/95 steht die Eröffnung der obersten Klasse dieser vierklassigen Handelsschule in Aussicht.

An den Handelsschulen in *Solothurn* und in *Winterthur* ist die dritte Klasse eröffnet worden, weshalb die Bundessubventionen für die beiden Anstalten bedeutend vermehrt werden mussten.

Die Errichtung *neuer Handelsschulen* steht in Aarau und Bellinzona bevor.

B. Kaufmännische Vereine.

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare Fr.	Gesamtausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundessubvention Fr.	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer
Zürich	18800	25500	10000	5000	555
Basel	12000	13850	4150 [1])	3000	168
St. Gallen	6200	10500	3800	2000	314
Bern	5400	11020	2400	1800	192
Winterthur	4550	8770	1900	1500	183
Schaffhausen	2700	4500	620	1150	72
Burgdorf	2000	3500	250	1000	82
Neuchâtel [2])	1875	4578	1050	1000	56
Baden	1400	2660	510	700	96
Herisau	1400	2900	1040	600	44
Lugano	1400	3920	200	700	51
Chur	1270	2300	500	600	74
London	1220	3340	—	750	39
Solothurn	1170	2525	300	650	144
Biel	1000	3260	820	500	115
Zofingen	960	1985	90	550	34
Lausanne	900	2000	75	450	78
Schönenwerd	900	1420	200	450	15
Aarau	861	2330	530	450	50
Wädensweil	840	1117	120	400	30
Horgen	670	1200	100	350	24
Freiburg	660	2235	200	500	50
Bellinzona	620	1905	200	450	42
St. Immer	610	1185	300	400	57
Langenthal	600	1600	550	350	78
Payerne	600	970	150	300	16
Uster	530	1287	375	350	67
Bulle	480	998	180	300	12
Olten	450	980	250	250	28
Wyl	450	1350	50	300	30
Lenzburg	400	865	—	250	49
Herzogenbuchsee	200	550	—	140	37
Frauenfeld	—	—	—	—	—
Genf	—	400	—	—	—
	73116	127500	30910	27190	2882
Zentralkomite des Vereins (für Vorträge, Preisarbeiten und Bibliothekanschaffungen für die Sektionen)	—	5000	—	5000	—
Total	73116	132500	30910	32190	2882

[1]) Die Jahresbeiträge der „Freimitglieder" mit Fr. 2500 inbegriffen. — [2]) Die Sektion in Neuchâtel hat sich mit der Union commerciale daselbst zum Zwecke der gemeinsamen Erteilung des Unterrichts vereinigt. Die mitgeteilten Zahlen begreifen beide Vereine in sich.

	Unterrichts-honorare Fr.	Gesamt-ausgabe Fr.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand Fr.	Bundes-sub-vention Fr.	Durch-schnittliche Zahl der Kurs-teilnehmer
2. Vereinzelte Vereine.					
Luzern, Fortbildungsschule d. Vereins junger Kaufleute	8000	12050	6500	2800	299
Paris, Cercle commercial suisse	5100	5600	—	2500	148
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1300	5000	900	650	30
Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants	700	1817	430	350	19
	15100	24467	7830	6300	496
Total aller Vereine: 1893	88216	156967	38740	38490	3378
1892	78906	141698		33100	
1891	63092	128236		18700	
1890	53562	106328			

Verhältniszahlen.

	Bundessubvention % des Unterrichts-honorars	Unterrichtshonorar % der Gesamt-ausgaben	Unterrichtshonorar per Schüler
Basel	25	80	71
Zürich	26	73	34
St. Gallen	32	59	20
Winterthur	33	51	24
Bern	33	49	30
Schaffhausen	43	60	37
Herisau	43	50	30
Chur	47	55	17
Wädensweil	48	75	28
Schönenwerd	50	63	60
Payerne	50	61	37
Lugano	50	35	27
Lausanne	50	45	11
Burgdorf	50	59	24
Biel	50	30	9
Baden	50	52	14
Horgen	52	55	28
Aarau	52	37	17
Neuchâtel mit Union commerciale	53	41	33
Solothurn	55	46	8
Olten	55	45	16
Zofingen	57	48	29
Langenthal	58	38	8
London	61	36	31
Lenzburg	62	46	8
Bulle	62	48	40
St. Immer	65	51	11
Wyl	66	33	15
Uster	66	41	8
Herzogenbuchsee	70	36	6
Bellinzona	75	37	15
Freiburg	76	29	13
	37	57	25

	Bundessubvention % des Unterrichtshonorars	Unterrichtshonorar % der Gesamtausgaben	Unterrichtshonorar per Schüler
Luzern, Fortbildungsschule des Vereins junger Kaufleute . .	35	66	27
Paris, Cercle commercial suisse .	49	90	34
Chaux-de-Fonds, Société des jeunes commerçants . .	50	38	37
Lausanne, Société des jeunes commerçants	50	26	43
	42	62	30
Gesamtverhältnis: 1893	38	58	26
1892	42	55	17

Die Bemessung der Bundessubvention für die kaufmännischen Vereine erfolgt nach dem Grundsatze, dass Vereine an kleineren Ortschaften bei befriedigenden Leistungen mindestens 40 % der budgetirten Unterrichtshonorare, die grösseren städtischen Vereine, wie Basel, Bern, St. Gallen, Zürich, welchen in Form von Beiträgen der Kaufmannschaft und Lokalbehörden, sowie von Zinsen eigener Kapitalien reichere Mittel zu Gebote stehen, $^1/_4$ bis $^1/_3$ derselben erhalten. Die schweizerischen kaufmännischen Vereine in London und Paris, die nur vom Bunde in erheblicher Weise unterstützt werden, haben mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen und müssen daher bei Zuteilung der eidgenössischen Subvention stärker bedacht werden als die städtischen Vereine in der Schweiz selbst.

Die literarischen Anschaffungen sämtlicher Sektionen des „Schweizerischen kaufmännischen Vereins“ werden vom Zentralkomite des Vereins nach einem gewissen Systeme besorgt; es sind demselben zu diesem Zwecke, sowie für Vorträge in den Sektionen und für Preisarbeiten Fr. 5000 ausgerichtet worden.

Stipendien. Dem Stipendiaten, der die Handelsschule in Venedig besucht und einer der besten Schüler derselben ist, wurde im Berichtsjahre wiederum ein Stipendium von Fr. 1200 gewährt.

Einem Lehrer der Handelsschule in Bern, der sich anerbot, deutsche Handelsschulen zu besuchen, um die Art des Unterrichts, sowie die Ausrüstung der Warensammlungen kennen zu lernen und während des Wintersemesters Kollegien an der Handelsakademie in München zu hören, um sich als Handelslehrer noch mehr auszubilden, wurde ein einmaliges Stipendium von Fr. 700 zugesprochen.

Der Erziehungsrat des Kantons *Zürich* stellte das Gesuch um Subventionirung der Handelsschule für Töchter in Zürich: diesem Begehren konnte nicht entsprochen werden, weil der Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung keine

Anhaltspunkte dafür enthält, dass man auch kommerzielle Bildungsanstalten für das *weibliche* Geschlecht subventioniren wollte. Ähnliche Anfragen sind auch schon von den Vorständen der Mädchensekundarschulen in *Bern* und *Biel* erfolgt.

Der Bundesrat bemerkt in seinem Geschäftsbericht pro 1893 zu der obigen Schlussnahme:

Es ist zwar richtig, dass der erwähnte Bundesbeschluss keine Beschränkung betreffend das Geschlecht enthält, sondern ganz allgemein von der Förderung der kommerziellen Bildung spricht. Insoweit bestünde also kein Hindernis, ihn auch auf Handelsschulen für Töchter auszudehnen. Wenn man jedoch nach der *Zweckmässigkeit* einer Förderung dieser Schulen von Bundeswegen frägt, so ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Ziel der weiblichen Handelsschulen ein verschiedenes sein kann: entweder die Verbreitung allgemeiner kaufmännischer Bildung unter dem weiblichen Geschlechte überhaupt zur Heranziehung tüchtiger Frauen als geschäftliche Stützen unseres Gewerbestandes und unserer Kaufmannschaft, oder aber spezielle Ausbildung weiblicher Kräfte als bezahlte Gehülfen in Handelshäusern und Verwaltungsbureaux. Das erstere Bestreben dürfte im allgemeinen berechtigt, aber keiner besonderen Bundeshülfe bedürftig sein. Die Ansichten über den Nutzen der *berufsmässigen* Heranziehung weiblicher Hülfskräfte für den Handel sind hingegen sehr geteilt. Ohne einer nähern Untersuchung der Frage vorgreifen zu wollen, glauben wir einstweilen doch konstatiren zu sollen, dass ein solches Ziel der Tendenz bei der eidgenössischen Subventionirung der Handelsschulen nicht ganz entspricht, da es notwendig dazu führen muss, das Angebot von Handelsgehülfen numerisch zu vergrössern, den Wettbewerb des männlichen Elements hierbei zu erschweren und das letztere von Opfern zur Erwerbung einer gründlichen kaufmännischen Bildung, welche durch die eidgenössischen Subventionirungen gefördert werden soll, abzuschrecken.

Was uns übrigens von vornherein zur Zurückhaltung nötigte, sind finanzielle Bedenken. Höhere Mädchenschulen mit Handelsabteilungen oder mit einer Organisation, die die Bildung einer solchen Abteilung ermöglicht, gibt es in allen unseren grösseren Städten. Wir müssen befürchten, dass Handelsschulen für Töchter im Falle von Bundesunterstützung zahlreicher würden als die männlichen und dass das gegenwärtige Budget von Fr. 120,000 für die Förderung des kaufmännischen Bildungswesens in kurzer Zeit mindestens zu verdoppeln wäre. Es entstünde dadurch eine Zersplitterung unserer finanziellen Aufwendungen. Soweit unsere Finanzen eine Vermehrung der Subventionen überhaupt erlauben, erscheint es uns zweckmässiger, dieselben auf die männlichen Schulen zu konzentriren, anstatt durch die angeregte Erweiterung des Subventionskreises die förmliche, berufsmässige Ausbildung unserer Töchter für einen Stand zu erleichtern, der im grossen und ganzen doch eher die physische Veranlagung des Mannes voraussetzt und nicht in der natürlichen Bestimmung des Weibes liegen kann.

Es ist indessen zu erwähnen, dass in der von uns subventionirten Handelsabteilung am Technikum in Winterthur Schülerinnen zugelassen werden und dass sich die dortige Schulbehörde über dieses gemischte System befriedigend ausspricht. Die ersteren zeichnen sich in der Regel durch rasche Auffassung und Fleiss, wie durch Fortschritte aus. Wir sind über die Zulässigkeit dieses Systems im Zusammenhange mit der Subventionirung des Bundes von der betreffenden Behörde nicht angefragt worden. Die Entscheidung über das besprochene Prinzip im allgemeinen vorbehalten, muss dieses gemischte System wohl als die zweckmässigste Lösung der Frage betrachtet werden. Wir haben uns einstweilen nicht veranlasst gesehen, gegen dasselbe Stellung zu nehmen.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichts.[1])

1. Militärischer Vorunterricht.

a. Obligatorischer Unterricht, I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Auch im Berichtsjahre war eine Reihe von Kantonen angelegentlich bemüht, sich klare Einsicht in den Turnbetrieb in ihren Schulen zu verschaffen, sei es durch eine bis ins einzelne gehende Berichterstattung wie im Kanton *Waadt* oder durch regelmässige oder ausserordentliche Inspektionen und Untersuchungen. So liess die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* durch die Schulinspektion genaue Erhebungen über den Stand des Turnunterrichts aufnehmen und veröffentlichte das Resultat jeder Gemeinde in ihrem Verwaltungsbericht pro 1892/93. *Appenzell A.-Rh.* ordnete eine ausserordentliche Inspektion des Turnunterrichtes im ganzen Kanton durch einen Fachexperten an; *Schaffhausen* und *Genf* unterwerfen alljährlich die Besichtigung des Turnunterrichtes dem gleichen Fachinspektor. Auch *Zürich, Obwalden, Freiburg, Baselland, Aargau* besitzen Spezialinspektoren, die entweder von den kantonalen Verwaltungen oder von den Bezirksschulräten bestellt werden.

Aufforderungen an die mit der ganzen oder teilweisen Durchführung des Turnunterrichtes noch im Rückstande befindlichen Gemeinden, namentlich für Beschaffung der fehlenden Turnplätze und Geräte, für endliche Einführung des Turnunterrichtes, für Erteilung desselben durch andere Persönlichkeiten, wenn die Lehrer der betreffenden Schulen nicht selbst dazu geeignet waren, erliessen *Bern, Uri, Solothurn, Aargau* und *Wallis*. *Solothurn* hielt durch Exekutionsbeschlüsse einen Teil der säumigen Gemeinden dazu an, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Zürich erklärte einen Leitfaden für den Turnunterricht, der namentlich auch die Beschreibung einer Reihe von Bewegungsspielen enthält, als obligatorisches Lehrmittel für die Primarschulen. *Bern* stellte ein Turnprogramm auf[2]), zu dessen Einübung ein mehrtägiger, von 46 Primar- und Sekundarlehrern aus allen Amtsbezirken des Kantons besuchter Zentralturnkurs stattfand. Die Teilnehmer übernahmen die Verpflichtung[3]), anlässlich der Kreissynoden und Konferenzen Spezialkurse zur Einübung und Erklärung des Programmes abzuhalten. Fast in allen Ämtern fanden solche Kurse statt, die übrigen werden im nächsten Jahre abgehalten. In *Glarus* und *Schaffhausen* wurde der Übungsstoff aus den schon früher aufgestellten Programmen für das Schuljahr speziell bestimmt. Ein Lehrerturnkurs fand auch in *Appenzell I.-Rh.* statt. Vom

---

[1]) Nach dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1893.

[2]) Vergl. Beilage I, pag. 33—42.

[3]) Vergl. Beilage I, pag. 43.

Kanton Waadt nahmen Lehrer an den Vorturnerkursen des Kantonalturnvereins teil. Der Grosse Rat des Kantons *Neuenburg* bewilligte einen Spezialkredit zur Abhaltung von Lehrerturnkursen, welche indes erst im Jahre 1894 stattfinden; auch *Tessin* beabsichtigt, 1894 solche Kurse anzuordnen. *Zürich, Schwyz, Aargau* und *Waadt* unterstützten Lehrer mit Beiträgen zur Teilnahme an den schweizerischen Turnlehrerbildungskursen. Wie bisher wurden von *Zürich, Schaffhausen* und *St. Gallen* Staatsbeiträge an die bestehenden Lehrerturnvereine verabfolgt. Solche wurden von verschiedenen Kantonen auch an die Kantonalturnvereine ausgerichtet. *Tessin* bewilligte der Gemeinde Lugano einen Staatsbeitrag von Fr. 500 zur Anstellung eines Fachturnlehrers.

Für den Bau von Turnhallen, wie auch für Anschaffung von Geräten wurden Staatsbeiträge in den Kantonen *Bern, Neuenburg* und *Genf* verabreicht. *Aargau* erliess ein Kreisschreiben betreffend Erstellung von Turnschöpfen[1]), mit der Bestimmung, dass Gemeinden, welche solche Bauten nach den von der Oberbehörde genehmigten Plänen erstellen, vom Staate unterstützt werden. *Neuenburg* bewilligt für jede neue Turnhalle den Vierteil der Baukosten. *Zürich* stellte unterm 25. Februar 1892 eine neue Verordnung betreffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an das Volksschulwesen auf, welche die Leistungen des Staates für Schulhausbauten gegenüber früher bedeutend gesteigert hat und wodurch es auch kleinern Gemeinden möglich gemacht wird, Turnhallen zu erstellen. Die Beiträge des Staates Zürich für Schulhausbauten haben sich von Fr. 80,000 im Jahre 1891 auf Fr. 440,000 im Budget 1894 erhöht.

Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird innegehalten in 1182 Schulen = 23,9 % (1892 = 23,5 %), noch nicht in 3754 Schulen = 76,1 % (1892 = 76,5 %).

Nachdem mehrere Jahre nacheinander nur Rückschritte hinsichtlich der auf den Turnunterricht verwendeten Zeit zu verzeigen waren, macht sich im Berichtsjahr eine kleine günstigere Wendung bemerkbar, indem die Zahl der Schulen, in welchen die gesetzliche Zahl von 60 Turnstunden erteilt wird, um 0,4 % zugenommen hat.

Der Kanton *Baselstadt* ist noch der einzige Kanton, dessen sämtliche Schulen nicht nur das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden erhalten, sondern es wesentlich überschreiten. Ihm reiht sich *Appenzell I.-Rh.* an. *Neuenburg* und *Schaffhausen* haben nur 20, beziehungsweise 25 % der Schulen, welche unter 60 Turnstunden erhalten. Diesen beiden Kantonen folgen *Genf* mit 46½ % und *Waadt* mit 48½ % der Schulen, in denen nicht die gesetzliche Stundenzahl erteilt wird.

---

[1]) Vergl. Beilage I, pag. 44—46.

Die andern Kantone lassen sich in fünf Kategorien teilen:

1. Zürich und Aargau mit 66 % der Schulen, die noch nicht 60 Turnstunden erhalten;
2. Appenzell A.-Rh. mit 72½, Tessin mit 74, Baselland mit 76, Graubünden mit 79 %;
3. St. Gallen mit 80, Thurgau mit 80½, Zug mit 82, Freiburg mit 83 %;
4. Wallis mit 90, Solothurn mit 91, Glarus mit 92½, Luzern mit 93½, Uri mit 95 und Bern mit 97 % der Schulen unter der gesetzlichen Stundenzahl;
5. Schwyz, Ob- und Nidwalden, die keine Schulen besitzen, in welchen die vorgeschriebene Stundenzahl erteilt wird.

Im einzelnen stellen sich die Verhältnisse folgendermassen:

Kantone	Zahl der Primarschulen	In den Primarschulen wird Turnunterricht erteilt: a. das ganze Jahr	b. nur einen Teil des Jahres	c. noch gar nicht	das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden: a. innegehalten	b. noch nicht
Zürich { a. öffentl. Schulen	371	28	341	2	134	260
Zürich { b. Privatschulen	23	9	12	2		
Bern	981	164	723	94	28	953
Luzern	264	56	113	95	17	247
Uri	20	2	16	2	1	19
Schwyz	31	9	18	4	—	31
Obwalden	9	—	8	1	—	9
Nidwalden	16	—	5	11	—	16
Glarus	27	3	24	—	2	25
Zug	11	2	9	—	2	9
Freiburg	237	10	218	9	41	196
Solothurn	201	18	181	2	18	183
Baselstadt	4	4	—	—	4	—
Baselland	70	6	64	—	17	53
Schaffhausen	36	31	5	—	27	9
Appenzell A.-Rh.	87 [1]	16	71	—	24	63
Appenzell I.-Rh.	14	2	11	1	13	1
St. Gallen	348	69	226	53	69	279
Graubünden	214	1	173	40	45	169
Aargau	473	81	392	—	159	314
Thurgau	185	11	174	—	36	149
Tessin	385	40	60	285	100	185
Waadt	388	273	101	14	200	288
Wallis	240	—	220	20	22	218
Neuenburg	230	182	38	10	185	45
Genf { a. öffentl. Schulen	56	24	32	—	24	32
Genf { b. Privatschulen	15	14	—	1	14	1
1892/93	4936	1055	3235	646	1182	3754
1891/92	5287	1170	3508	609	1241	4046
Vermehrung pro 1892/93	—	—	—	37	—	—
Verminderung pro 1892/93	351	115	273	—	59	292

[1]) Privatschule in Herisau inbegriffen.

Bezüglich des Vorhandenseins von Turnplätzen, Turnlokalen und Turngeräten gibt der Geschäftsbericht des Militärdepartements pro 1893 folgende Auskunft:

Kantone	Schulgemeinden	Von den Schulgemeinden besitzen genügende Turnplätze	noch keinen Turnplatz	vorgeschriebene Geräte vollständig	noch keine Geräte	ein genügendes Turnlokal	noch kein Turnlokal
Zürich { *a.* öffentl. Schulen	371	356	6	319	8	30	330
Zürich { *b.* Privatschulen	23	19	1	18	2	3	12
Bern	825	572	91	245	210	63	738
Luzern	166	93	30	22	104	5	155
Uri	20	10	5	2	12	6	8
Schwyz	31	27	1	6	4	7	22
Obwalden	7	7	—	—	—	—	7
Nidwalden	16	9	7	5	6	1	15
Glarus	27	25	—	22	—	3	24
Zug	11	8	—	3	—	1	9
Freiburg	216	122	49	22	67	5	209
Solothurn	128	100	4	67	2	5	123
Baselstadt [1])	4	3	1	4	—	3	1
Baselland	70	52	—	40	—	6	64
Schaffhausen	36	32	1	30	—	8	20
Appenzell A.-Rh. [2])	87	76	—	76	—	45	33
Appenzell I.-Rh.	14	4	3	—	1	1	13
St. Gallen	208	131	40	40	41	21	169
Graubünden	214	78	65	20	85	55	110
Aargau	286	262	4	211	—	35	232
Thurgau	185	178	—	185	—	10	172
Tessin	265	55	150	7	198	8	251
Waadt	388	321	51	105	54	85	282
Wallis	167	127	13	64	7	11	146
Neuenburg	68	64	2	47	1	26	40
Genf { *a.* öffentl. Schulen	56	41	3	26	5	19	32
Genf { *b.* Privatanstalten	15	6	6	10	—	8	1
1892/93	3904	2778	533	1596	807	470	3218
1891/92	3840	2781	492	1619	793	486	3176
Vermehrung pro 1892/93	64	—	41	—	14	—	42
Verminderung pro 1892/93	—	3	—	23	—	16	—

[1]) Die wenigen Schüler der Gemeinde Bettingen besuchen den Turnunterricht in Riehen.
[2]) Eine Privatschule in Herisau inbegriffen.

Von 3904 Primarschulgemeinden beziehungsweise Schulkreisen (64 mehr als im Vorjahre) besitzen:

	Ungenügende Turnplätze		Noch keinen Turnplatz		Geräte unvollständig		Keine Geräte		Kein Turnlokal	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1892/93:	593	15,2	533	13,6	1501	38,4	807	20,7	3218	82,4
1891/92:	567	14,8	492	12,6	1428	37,2	793	20,6	3176	82,7

Die grössere Zahl der Schulgemeinden, sowie zweifelsohne auch die genauern Angaben im Berichtsjahr erklären es, dass in den verschiedenen Richtungen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Allein es ist dies wohl nur scheinbar. Eine Tatsache darf insbesondere als eine recht erfreuliche notirt werden, nämlich die Zunahme der Gemeinden, welche ein Turnlokal besitzen, um 0,3 %.

Von 4936 Primarschulen, beziehungsweise Schulklassen, wird Turnunterricht erteilt:

das ganze Jahr in	1055 Schulen	= 21,4 %	(1892: 22,1 %)
nur einen Teil des Jahres in	3235 „	= 65,6 „	(„ : 66,4 „)
noch nicht in	646 „	= 13,0 „	(„ : 11,5 „)

Die 16 Kantone, welche noch Schulen ohne Turnunterricht besitzen, kommen in nachstehende Reihenfolge:

	Schulen ohne Turnunterricht			Schulen ohne Turnunterricht	
1. Zürich . . .	1 %	(1892 = 1,5 %)	9. Uri	10 %	(1892 = 9,5 %)
2. Solothurn . .	1 „	(„ = 1 „)	10. Obwalden .	11 „	(„ = 0 „)
3. Freiburg . .	3,3 „	(„ = 0 „)	11. Schwyz . .	13 „	(„ = 13 „)
4. Waadt . . .	3,6 „	(„ = 3 „)	12. St. Gallen .	15 „	(„ = 14 „)
5. Neuenburg .	5,5 „	(„ = 5,5 „)	13. Graubünden .	18,7 „	(„ = 20 „)
6. Appenzell I.-Rh.	7 „	(„ = 33 „)	14. Luzern . .	36 „	(„ = 39 „)
7. Wallis . . .	8,3 „	(„ = 12 „)	15. Nidwalden .	69 „	(„ = 69 „)
8. Bern	9,6 „	(„ = 12 „)	16. Tessin . .	74 „	(„ = 71 „)

Höhere Volksschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Von den höhern Volksschulen besitz. Genügenden Turnplatz	Alle Geräte	Genügendes Turnlokal	Es wird Unterrricht erteilt das ganze Jahr	das Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	99	99	82	32	41	63
Bern	74	72	60	48	66	72
Luzern	33	28	6	7	15	9
Uri	1	1	1	1	1	1
Schwyz	8	8	6	—	3	—
Obwalden . . .	1	1	1	1	—	—
Nidwalden . . .	3	3	2	—	—	—
Glarus	9	9	8	3	4	4
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg . . .	18	7	3	4	2	2
Solothurn . . .	13	12	10	4	3	2
Baselstadt . . .	3	3	3	3	3	3
Baselland . . .	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen . .	8	8	8	6	8	8
Appenzell A.-Rh. .	11	9	10	6	3	4
Appenzell I.-Rh. .	1	1	—	—	—	—
St. Gallen . . .	29	27	18	11	14	15
Graubünden . .	16	6	3	6	1	3
Aargau	25	24	22	12	19	20
Thurgau	25	25	25	6	8	16
Tessin	26	26	6	6	6	6
Waadt	18	18	16	16	18	18
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg . . .	9	9	9	8	9	9
Genf	11	6	4	2	2	3
1892/93:	455	416	313	191	235	268
1891/92:	451	406	318	188	245	282
	+4	+10	—5	+3	—10	—14

Von diesen höhern Volksschulen haben:

	Zahl der Schulen	keinen Turnplatz Zahl	%	unvollständige Geräte Zahl	%	keine Turngeräte Zahl	%	keinen Unterricht Zahl	%	nicht 60 Stunden Zahl	%
1893:	455	15	3,3	94	20,7	48	10,5	37	8,1	189	41,5
1892:	451	19	4,2	100	22,2	33	7,3	23	5,1	169	37,5

Von den Knaben des 10. bis 15. Altersjahres besuchen den Turnunterricht:

Kantone	das ganze Jahr	nur einen Teil des Jahres	noch gar nicht	Total
Zürich	7800	8600	3000	19400
Bern	10098	20575	2030	32703
Luzern	1626	3024	1291	5941
Fortbildungsschule .	—	294	1465	1759
Uri	133	539	27	699
Schwyz	844	854	45	1743
Obwalden [1]) . .	—	292	64	356
Nidwalden . . .	—	249	207	456
Glarus	292	803	(?) 57 [2])	1152
Zug	285	366	—	651
Freiburg. . . .	583	4694	153	5430
Solothurn . . .	766	4089	45	4900
Baselstadt . . .	4273	—	—	4273
Baselland . . .	885	2616	—	3501
Schaffhausen . .	2020	313	—	2333
Appenzell A.-Rh. .	769	2688	30	3487
Appenzell I.-Rh. .	219	296	20	535
St. Gallen . . .	3174	6220	1457 [3])	10851
Graubünden . .	231	4047	(?) 195	(?) 4473
Aargau	3662	7803	166	11631
Thurgau	998	4165	—	5163
Tessin	1763	1900	5400	9063
Waadt	12500	3000	300	15800
Wallis	—	(?) 7500	(?) —	7500
Neuenburg . . .	4938	1114	53	6105
Genf: a. öffentl. Schulen .	1711	992	—	2703
b. Privatanstalten	431	39	—	470
1892/93:	60001	87072	16005	163078
1891/92:	54502	86475	14908	155885
Differenz:	+5499	+597	+1097	+7193

[1]) In Kerns musste der Turnunterricht wegen Wegzug des Turnlehrers sistirt werden. — [2]) Repetirschüler. — [3]) 1125 Ergänzungsschüler inbegriffen.

Das schweizerische Militärdepartement bemerkt zu der obigen Zusammenstellung:

Es scheinen demnach bei weitaus der grossen Mehrzahl der Kantone zum Teil recht namhafte Verbesserungen eingetreten zu sein, die das oben erwähnte günstige Gesamtergebnis betreffend die Frequenz des Turnunterrichtes bestätigen, immerhin würde dasselbe bei genauerer Berichterstattung einzelner Kantone nicht unwesentlich herabgedrückt.

Wir werden nun, gestützt auf das Ergebnis im Berichtsjahre, die Kantone nachdrücklich einladen, zunächst die erforderlichen Schritte zu tun, dass endlich in sämtlichen höhern Volksschulen den Bundesvorschriften für Durchführung des Schulturnunterrichtes in allen Teilen entsprochen werde. Im weitern werden wir die Kantone veranlassen, unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, denen die auch nur teilweise Durchführung des Turnunterrichtes Schwierigkeiten macht, dahin zu wirken, dass innert bestimmter Frist in allen Ortschaften, welche mit der Einführung dieses Unterrichtes noch ganz im Rückstande geblieben sind, der Anfang dazu gemacht werde, und dass in andern Gemeinden, bei welchen der Stand des Turnunterrichtes nach verschiedener Richtung noch zu wünschen übrig lässt, jede mögliche Verbesserung ungesäumt vorgenommen werde. Zu

dem Zwecke werden wir im Laufe des Jahres 1894 die schon im letztjährigen Berichte in Aussicht gestellten Inspektionen des Schulturnunterrichtes durch vom Bunde bezeichnete geeignete Organe in verschiedenen Landesteilen vornehmen lassen.

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Basel fortgesetzt und in Nidwalden wieder aufgenommen. In den beiden erstern Kantonen, namentlich in Zürich, dehnte er sich über weitere Gebiete als zuvor aus.

Die Beteiligung an den betreffenden Kursen ist folgende:

	Schülerzahl am Anfange des Kurses	Schülerzahl am Ende des Kurses	Durchschnittliche Stundenzahl
1. Zürich, 7 Kreise, X. Kurs (Zürich [2], Limmatthal, Glatthal, Amt u. beide Seeufer	991	880	44
2. Winterthur, 7 Kreise, X. Kurs (Winterthur [3], Andelfingen, Bülach, Dielsdorf und Illnau)	877	810	56
3. Zürich, Oberland, 5 Kreise, I. Kurs (Hinweil, Pfäffikon, Uster, Wald u. Wetzikon)	185	164	60
4. Winterthur, Technikum, I. Kurs	132	114	53
5. Männedorf, VI. Kurs	?	?	?
6. Bern-Stadt u. 15 Landsektionen, VI. Kurs	677	536	78
7. Luzern, Knabensekundarschule, V. Kurs .	114	87	56
8. Nidwalden, 6 Gemeinden, III. Kurs . .	72	72	15—21
9. Basel, IV. Kurs	220	171	131
Total: 1893	3268	2834	
1892	2277	2037	

Am Unterricht beteiligten sich im ganzen 123 (1892: 98) Offiziere, 198 (131) Unteroffiziere und Soldaten und 49 (25) nicht eingeteilte Lehrer und Vorturner, zusammen also 370 (254) Mann.

2. Eidgenössische Turnvereine.

Die Bestände des schweizerischen Turnvereins und des Grütliturnvereins sind auf Ende 1893 noch nicht bekannt. Beide Vereine erfreuen sich indes einer stetigen Vergrösserung, und haben mit dem nämlichen Erfolge, wie bisher, für die Ausbildung ihrer Vorturner gewirkt. Ein dreiwöchentlicher Turnlehrerbildungskurs wurde in Winterthur abgehalten, der von 34 Lehrern aus den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau besucht war.

Nach einer Statistik über die eidgenössischen Vorturnerkurse[1]) im Jahr 1893 sind von 42 Kursleitern in 18 Kurskreisen und 28 Kursorten die nachstehenden Vorturnerkurse abgehalten worden:

[1]) Schweizerische Turnzeitung Nr. 15 vom 13. April 1894.

Kurskreise	Kursorte	Zahl und Dauer der Kurse Tage 1	2	Gesamt-Beteiligung	Kursbesuch durch die Vorturner Tage 1	2	3	Kursbesuch d. Sektion. Total	davon eidg. Sektion.	Gesamtkost. für die Zentralkasse Fr.	Nationalturnkurse Kursleit.	Teilnehm.
Zentralkurse	Biel	1	—	19	—	—	—	—	—	614	—	—
	Zürich	1	—	27	—	—	—	—	—	845	—	—
Aargau	Aarau, Brugg, Beinwyl, Zofingen	6	—	135	60	28	14	44	43	701	—	—
Appenzell	Herisau, Teufen	3	—	87	49	13	4	16	14	486	1	31
Baselland	Liestal, Sissach	3	—	115	41	22	10	19	16	518	—	—
Baselstadt	Basel	3	—	129	62	24	6	10	10	480	2	38
Bern	Bern, Biel	1	1	161	102	59	—	41	36	946	2	24
Freiburg	Freiburg	3	—	47	13	12	3	7	7	247	1	12
Genf	Genf	3	—	63	29	14	2	10	10	204	1	15
Glarus	Glarus	3	—	39	25	9	5	9	9	229	—	—
Graubünden	Chur	1	1	40	16	20	2	6	6	315	1	18
Neuenburg	Neuenburg	1	1	70	41	29	—	24	24	485	—	—
Schaffhausen	Schaffh., Thayngen	3	—	76	33	14	5	10	10	235	1	18
Solothurn	Solothurn, Grenchen	1	1	76	17	14	15	21	19	336	1	15
St. Gallen	St. Gallen	3	—	238	107	49	12	37	37	1369	3	67
Tessin	Lugano, Bellinzona	4	—	47	8	7	5	13	4	246	1	10
Thurgau	Frauenf., Kreuzling.	3	—	97	30	17	11	29	26	405	1	29
Waadt-Wallis	Lausanne	—	2	113	13[1])	100	—	29	27	980	1	12
Zentralschweiz	Luzern	—	2	112	22	26[2])	20	20	18	611	1	34
Zürich	Zürich	3	—	312	185	56	5	71	69	992	3	80
Total: 18 Kurskreise	28 Kursorte	44	8	1957	853	513	119	416	385	11244	20	403

[1]) $1^1/_2$ Tage: 1 Vorturner. — [2]) $2^1/_2$ Tage: 1 Vorturner.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Die eidgenössische Kunstkommission unter Zuzug weiterer Experten zeichnete von den 88 eingegangenen und im Polytechnikum ausgestellten Entwürfen für die bildhauerische Ausschmückung der Hauptfaçade des eidgenössischen Polytechnikums deren acht, herrührend von drei Künstlern, aus, und zwar vier mit je einem ersten Preise von Fr. 500 und weitere vier mit je einem zweiten Preise von Fr. 300. Dieser erste Konkurs war bloss für die Gewinnung einer Anzahl von Modellen berechnet. Es wird daher noch ein weiterer Konkurs veranstaltet, zu dem ausser den drei erwähnten Künstlern noch vier Einsender nicht preisgekrönter Modelle eingeladen wurden. Jeder der sieben eingeladenen Künstler hat je 5 Entwürfe (einen in $^1/_2$ natürlicher Grösse und die vier andern im Masstabe von 1 : 5) für die vier allegorischen Figuren einzureichen.

Die definitiven Entwürfe für die Ausschmückung des Treppenhauses im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne mussten bis 1. Okt. 1894 fertiggestellt und eingereicht werden. Der Jury stehen drei Preise im Gesamtbetrage von Fr. 6000 zur Verfügung.

Der Bundesrat hat sodann von sich aus im Interesse der Pflege der Kunst folgende Beitragszusicherungen gemacht:

1. Für ein Denkmal in Winterthur zu Ehren des ersten Bundespräsidenten Jonas Furrer.

2. Dem Kunstverein von Biel einen Beitrag von Fr. 500 an die ungedeckten Kosten einer Aquarellausstellung älterer und moderner Meister etc., die in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1893 stattfand.

3. Dem schweizerischen Kunstverein für das Jahr 1894 zum Ankauf von Kunstwerken ein Beitrag von Fr. 12,000, wie bis anhin. Die für das Jahr 1893 bewilligten Fr. 12,000 sind zum Ankauf von 9 Ölgemälden durch die Sektionen Basel (2 : Fr. 6000) und Lugano (7 : Fr. 6000) des schweizerischen Kunstvereins verwendet worden.

Das im letzten Jahrbuch[1]) erwähnte Louis Favre-Denkmal in Chêne-Bourg ist im Berichtsjahr vollendet und der zugesicherte Bundesbeitrag von Fr. 12,000 ausgerichtet worden.

Im Spätsommer des Berichtsjahres gelangte das definitive Modell des Herrn Bildhauer Richard Kissling zum Telldenkmal in Altdorf[2]) zur Vollendung und wurde vor Einleitung der Vorkehren zum Gusse noch einer letzten Prüfung durch die Initiativkommission und eine besondere Expertenkommission, zum Teil aus Mitgliedern der Kunstkommission bestehend, unterworfen.

Das Zentralkomite des schweizerischen Kunstvereins hat eine Abänderung der jetzigen Organisation der Kunstpflege in dem Sinne begehrt[3]), dass die Erwerbung von Kunstwerken ausserhalb der nationalen Kunstausstellung zur Regel gemacht und diese Kunstausstellnng selbst einerseits in erweiterten — z. B. dreijährigen anstatt zweijährigen — Zwischenräumen veranstaltet werde und anderseits einem Rundgang in den Städten des Landes unterworfen werde, welche genügende Räumlichkeiten für eine Ausstellung aufzuweisen haben. Die Anregung ist vom Bundesrate dahin beschieden worden, dass eine definitive Neuregelung dieser Verhältnisse, sowie der Kunstpflege überhaupt nach den Ausstellungen vom Jahre 1894 (Bern) und 1896 (Genf) wohl am besten in Angriff genommen werden dürfte, um auch die Erfahrungen dieser Ausstellungen sich zu Nutze machen zu können.

Die verfügbaren Erträgnisse der *Gottfried Keller-Stiftung* wurden für wertvolle Erwerbungen verwendet und zwar u. a. zum Ankauf von 6 Gemälden aus der Kunstsammlung von Oberst Rothpletz in Zürich; ferner wurden angekauft: ein Ölgemälde und zwei Studien von dem in Düsseldorf verstorbenen Luzerner Maler Aloys

---

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 130.

[2]) Vergleiche die Mitteilung betreffend Subvention im Bundesblatt 1893, I 485.

[3]) Bundesblatt I 486.

Fellmann, ein Bild von François Diday, das letzte Werk „Sermon militaire“ des Neuenburger Malers Auguste Bachelin, Handzeichnungen des Medailleurs J. C. Hedlinger aus Schwyz, ein Bild von Heinrich Füssli (Aquarellportrait des Kaspar Lavater). Sodann sind zu nennen Erwerbungen auf den Auktionen Spitzer in Paris (Schnitzaltar, Modell für die Scheide eines Schweizerdolches etc.), Gubler in Zürich (Votivbild; vier Wandteppiche), endlich ein Becher aus dem 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag von Fr. 600 wurde an die Stadtbibliothek in Zürich ausgerichtet für die Herstellung der Illustrationen des Neujahrsblattes derselben von 1894, betitelt: „Gottfried Keller als Maler“.

IX. Schweizerisches Landesmuseum.[1])

Erhaltung vaterländischer Altertümer. Mit Bezug auf die Sorge für Erhaltung schweizerischer Altertümer stehen dem Bundesrate zwei begutachtende Kollegien zur Verfügung[2]), nämlich die Kommission des Landesmuseums und der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Ersterer liegt in der Hauptsache zuerst die Sorge für die Verwaltung des Landesmuseums und die Erwerbung von Altertümern ob, sodann die Begutachtung der von kantonalen Antiquitätensammlungen einlangenden Beitragsgesuche, sowie die Herausgabe der „Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler“, letzterem Vorstande die Prüfung der Gesuche um Beteiligung des Bundes an Ausgrabungen und an der Restauration historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler, sowie die Aufsicht über die daherigen Arbeiten[3]) und auch die graphische Aufnahme solcher Denkmäler.

Am 29. April 1893 erfolgte die feierliche Grundsteinlegung für das Landesmuseum in Zürich, nachdem die einleitenden Bauarbeiten schon im Oktober 1892 begonnen worden waren. Die Kunstgewerbeschule und die Verwaltungsräumlichkeiten können voraussichtlich im Herbst 1894 bezogen werden.

Im Berichtsjahr sind folgende Verwendungen gemacht worden:

a. Anschaffung von Altertümern von gemeineidgenössischem Interesse, die Eigentum des Bundes bleiben.

Die Einkäufe beziffern sich auf Fr. 51,086, die Wiederherstellung von Altertümern auf Fr. 2812 und die Ausgaben für die Statistik auf Fr. 2030.

---

[1]) Bundesblatt 1894, I 296 ff.

[2]) Bundesblatt 1893, I 488 ff.

[3]) Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, Art. 1, A. S. n. F. IX. 62.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

Im Berichtsjahre sind folgende Beiträge zur Auszahlung gelangt:

1. II. Rate des Beitrages an die Restaurationskosten der Klosterkirche in Königsfelden[1]	Fr. 13500
2. I. Rate des Beitrages an die Herstellung der St. Ursenbastion in Solothurn[2]	„ 5000
3. I. Rate an die Arbeiten für Sicherung des antiken Gemäuers vom Theater und der Stadtmauer von Avenches[2]	„ 500
4. Beitrag an die Arbeiten zum Schutz des hölzernen bemalten Plafond in der Kirche zu Zillis an der Viamala (Graubünden)[3]	„ 1200
5. I. Rate des Beitrages an die Herstellung des Schlösschens A Pro bei Altdorf[3]	„ 3000
Total	Fr. 23200

[1]) Bundesblatt 1890, I 569 und 1891, I 565. — [2]) Bundesblatt 1892, V 70. — [3]) Bundesblatt 1892, V 71.

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen.

Es wurden auf das Gutachten der Landesmuseumskommission hin folgende Unterstützungen gewährt:

1. An den Staatsrat des Kantons Wallis für Ankauf von Antiquitäten für das historische Museum auf Valeria in Sitten (50 % der ganzen Ankaufssumme)	Fr. 540
2. An den historischen Verein des Kantons Thurgau für den Ankauf von Altertümern in Bischofszell (50 %)	„ 115
3. An den historischen Verein in St. Gallen ungefähr 33 % der Ankaufssumme von 37 Doubletten alter Waffen aus dem Zeughause Zürich (zahlbar 1894)	„ 900
Total	Fr. 1555

Die Bargeschenke an das Landesmuseum beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 6405; ausserdem wurden demselben eine ganze Reihe zum Teil durch Kunstwert hervorragender Gegenstände zum Geschenk gemacht.

Der Meriansche Museumsfonds, der auf 31. Dezember 1892 Fr. 75,496 betrug, kann für einstweilen nicht in Anspruch genommen werden, da eine Rente zu Gunsten zweier Verwandter des Schenkers auf ihm lastet, die annähernd den ganzen Ertrag beansprucht.

X. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die seiner Zeit der geodätischen Kommission übertragenen Nivellementsarbeiten sind im Berichtsjahre zum Abschluss gelangt, indem die gemeinschaftlich mit dem eidgenössischen topographischen Bureau und unter dessen Leitung unternommenen Aufnahmen zur Verbindung des schweizerischen Höhennetzes mit demjenigen Frankreichs, sowie die Anschlüsse des schweizerischen Präzisionsnivellements an die Nachbarländer beendigt wurden[1]). Von der wissen-

[1]) Bundesblatt 1893, IV 595.

schaftlichen Publikation der Kommission: „Das schweizerische Dreiecknetz“ liegt der VI. Band in Vorbereitung.

Die geologische Kommission hat folgende weitere Abteilungen ihrer *„Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz“* zum Abschluss gebracht und veröffentlicht: 1. Lieferung XXI zu Blatt XVIII, 2. Lieferung VII, Supplement 2 zu Blatt XI, 3. Lieferung XXXII, welche die Kontaktzone von Kreide und Tertiär am Nordrande der Schweizeralpen, vom Boden- bis zum Thunersee beschreibt.

Im Berichtsjahre ist in den *Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesamten Naturwissenschaften* die im letzten Jahrbuch (pag. 132) angekündigte, mit dem Preise der Schläflistiftung gekrönte Arbeit von Dr. R. Emden: „Über das Gletscherkorn“ erschienen, im fernern auch die posthume Abhandlung von Professor C. von Nägeli „Über oligodynamische Erscheinungen in lebenden Zellen“.

Der Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Herrn Professor Dohrn in Neapel erfreute sich regen Zuspruchs und war sukzessive von fünf Gelehrten besetzt. Die aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission dieses Tisches ist im Berichtsjahr für eine neue Amtsdauer bestätigt worden.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Im Berichtsjahre sind folgende Publikationen dieser Gesellschaft erschienen: Jahrbuch für Schweizergeschichte, XVIII. Bd., Anzeiger für Schweizergeschichte, VI. Band abgeschlossen (XXIV. Jahrgang).

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Von der von dieser Gesellschaft herausgegebenen „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ ist der 29. Jahrgang erschienen. Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 5000 und es ist ihr ausserdem für 1893 zur Weiterführung der von ihr übernommenen schweizerischen Armenstatistik ein Kredit von Fr. 4000 bewilligt worden.

4. Verschiedenes.

Im Berichtsjahre sind vom *Idiotikon der deutsch-schweizerischen Mundarten* mehr Hefte als in frühern Jahren, nämlich 3 Lieferungen (XXIII. — XXV.) erschienen. Sie enthalten die Wörter von „Kum“ bis „Knut“. Der Bund leistet an die Kosten des Unternehmens einen Beitrag von Fr. 7000, sodann 8 Kantone zusammen Fr. 2170 (Zürich Fr. 1000, Bern Fr. 500, Nidwalden Fr. 20, Zug Fr. 50, Baselstadt Fr. 100, St. Gallen und Aargau je Fr. 200, Thurgau Fr. 100) und die antiquarische Gesellschaft in Zürich Fr. 400.

Von der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ sind im Berichtsjahr eine ganze Reihe von Faszikeln fertiggestellt worden:

1. Architektur, Plastik, Malerei. Von Dr. Hændke.
2. Bankwesen, Handelsstatistik, Versicherungswesen. Von W. Speiser, Dr. Geering, Dr. Kummer.
3. Christkatholische Literatur. Von Dr. F. Lauchert.
4. Bibliographie der landeskundlichen Literatur, Geschichte der Landeskunde.
5. Pläne, Reliefs, Panoramen. Von Prof. Dr. J. H. Graf.
6. Landwirtschaft und Viehzucht. Von Prof. Anderegg und Dr. E. Anderegg.
7. Forstwesen, Jagd und Fischerei. Von Oberforstinspektor Coaz.
8. Die katholisch-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel. Von Pfr. L. R. Schmidlin.

Vom Bunde erhalten im fernern in der einen oder andern Form Subventionen:

Das *„Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz"* von Erziehungssekretär Dr. A. Huber, das *„Tabellenwerk über die essbaren und die giftigen Schwämme"* von F. Leuba und H. Furrer (subventionirt zu Fr. 1 per Blatt), die *„Géographie illustrée"* von Professor W. Rosier (Subvention für jeden der zwei Bände Fr. 1), die *„Rhätoromanische Chrestomathie"* von Dr. C. Decurtins. Sodann sind einem Frauenkomite in Bern für statistische Erhebungen über die philanthropische Tätigkeit der Frauen Fr. 4000 gesprochen worden.

XI. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Über diese Institute, die vom Bunde mit je Fr. 1000 subventionirt werden, haben wir im letzten Jahrbuch auf pag. 134 eingehende statistische Mitteilungen gemacht. Sie erfreuen sich einer ruhigen Entwicklung. Im Berichtsjahr haben sich die Direktionen dieser Anstalten unter dem Namen „Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen" zu einem Verbande organisirt zum Zwecke gemeinsamer Arbeit an der Entwicklung des Unterrichtswesens. Nach den bezüglichen Statuten vom 25. März 1893 hat jede Schulausstellung während eines Jahres als sogenannter Vorort die gemeinsamen Geschäfte zu führen. Erster Vorort wurde Freiburg.

Wir lassen nachstehend die Statuten der Union folgen:

1. Il est formé entre les Expositions scolaires de Zurich, Berne, Fribourg et Neuchâtel une association dite: *Union des Expositions scolaires suisses.* Le but de cette association est de travailler en commun au développement général de l'enseignement. La durée de cette union est fixée à 4 ans.

2. Chacune des quatre institutions susmentionnées sera chargée à son tour, et pour une année, de la direction générale de l'Union, et cela, dans l'ordre même de leur fondation, soit: 1⁰ Zurich, 2⁰ Berne, 3⁰ Fribourg, 4⁰ Neuchâtel. Exceptionnellement, Fribourg est chargé de la direction pendant l'année 1893.

La Commission de la section centrale est, en principe, la Commission de l'Union. Elle représente l'Union auprès des autorités. Le transfert de la direction des affaires centrales d'une Exposition à l'autre a lieu à la fin de chaque année civile.

4. La Commission centrale doit convoquer chaque printemps, au moins, une Conférence des délégués des Expositions scolaires suisses. Elle en fixe la date et les tractanda et la préside. Cette assemblée a lieu dans la ville

où est le siège de la section centrale. En outre, la Commission centrale a le droit de convoquer, pour des questions pressantes, des assemblées extraordinaires de délégués.

5. Chacune des Expositions scolaires qui peut être chargée de la direction de l'Union, a droit à une voix délibérative, quel que soit le nombre de ses délégués; en cas d'égalité de voix, celle de la section centrale a la prépondérance.

6. Les indemnités à accorder aux délégués sont supportées, pour le moment, par les établissements respectifs. Les frais d'administration sont à la charge de la Commission centrale. Aucune dépense extraordinaire à frais communs ne pourra être faite sans l'assentiment préalable des membres de l'Union.

7. On doit considérer comme rentrant dans les intérêts généraux et par conséquent comme objet de l'activité de l'Union, tout ce qui peut servir à augmenter l'importance des Expositions scolaires, et, en particulier, leur influence dans l'école et sur l'éducation en général.

Les points suivants intéressent tout particulièrement l'Union:

a. Tout ce qui peut faire connaître au public le but et les tendances des Expositions scolaires;

b. Tout ce qui peut favoriser les bons rapports avec les autorités, en vue d'obtenir, en faveur des Expositions leur appui moral et financier;

c. L'obtention de conditions favorables pour les achats en général;

d. L'achat ou échange en commun d'articles divers avec les pays étrangers. Le Comité central est chargé des demandes qui doivent être faites par l'intermédiaire du Département fédéral des affaires étrangères;

e. L'entente en commun pour établir, cas échéant, dans les Expositions universelles et nationales une exposition collective suisse.

8. La Conférence annuelle détermine le programme d'activité de l'Union pour l'année courante.

9. Il est tenu un protocole des débats des conférences. La Commission centrale doit, à l'expiration de ses pouvoirs, faire un rapport sur son activité, et remettre toutes les pièces concernant l'Union à lanouvelle Commission centrale.

10. Chaque Exposition garde sa pleine liberté d'action dans toutes les questions qui ne sont pas résolues dans le présent règlement ou par les décisions des Conférences.

XII. Vollziehung der Bundesverfassung[1]).

1. Artikel 27.

Im letzten Jahrbuch ist die von Herrn Nationalrat Curti und Genossen in der Bundesversammlung gestellte Motion vom 20. Juni 1892 betreffend Unterstützung der Primarschule durch den Bund erwähnt worden[2]).

Sie ist in der Sommersession der Bundesversammlung zur Behandlung gelangt und hat am 7. Juni 1893 zu folgendem Beschlusse geführt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe des Standes der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen."

[1]) Vergl. Bundesblatt 1894, I, 238—239.

[2]) Jahrbuch 1892, pag. 134.

Das eidgenössische Departement des Innern ist der durch dieses Postulat gestellten Aufgabe sofort näher getreten und hat sich in einlässlicher Weise mit derselben befasst. Der bezügliche Entwurf, der zwar noch nicht offiziell publizirt worden ist, findet sich im Anschluss an die einleitende Arbeit über die Ruhegehalte der Lehrer in der Schweiz im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1892 abgedruckt[1]).

2. Artikel 33 und Artikel 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

(Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben.)

Auch im Berichtsjahr gelangte ein Rekurs betreffend die Ausübung der Advokatur auf dem Gebiete der Schweiz an den Bundesrat.

Ein Bürger des Kantons Bern, mit einem Doktordiplom der bernischen juristischen Fakultät, bewarb sich, gestützt auf das Diplom, um die Zulassung zur Advokatur in Genf. Gemäss der in diesem Kanton geltenden Bestimmungen wurde dem Gesuche entsprochen und der Petent als Advokat beeidigt. Darauf stellte er, gestützt auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung an die Regierung des Kantons Bern das Begehren, ihn nun auch im Kanton Bern zur Fürsprecherpraxis zuzulassen. Das bernische Obergericht als Aufsichtsbehörde der Advokaten im Kanton wies indessen sein Begehren mit der Motivirung ab, dass in der präsentirten Bescheinigung über die bloss auf Vorlage des Doktordiploms erfolgte Zulassung zur Advokatur in Genf ein „Ausweis der Befähigung“ im Sinne des Art. 33 der Bundesverfassung und des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zu derselben nicht gefunden werden könne.

Der Bundesrat als Rekursinstanz hob in seinem Entscheide hervor, dass der Kanton Genf befugt gewesen wäre, das ihm präsentirte Doktordiplom auf den Wert zu prüfen, den es in seinem Ursprungskanton für die Erlangung des Rechtes zur Advokatur besitzt, und es zurückzuweisen, sofern der Befund ergeben hätte, dass es für diesen Zweck wirklich wertlos sei, wie es wirklich der Fall ist. Wenn Genf nun nicht so vorgegangen sei, sondern das Doktordiplom für die Ausübung des Advokatenberufes anerkannt habe, so sei es hiezu ohne Zweifel berechtigt gewesen; allein das Diplom habe durch im Kanton Genf erfahrene Anerkennung keine Änderung seines legalen Wertes erfahren, somit auch nicht für den Kanton Bern; mithin sei dieser nicht gehalten, das Diplom im Verein mit dem offiziellen Attest über die stattgefundene Beeidigung des Inhabers für die Advokatur in Genf als Ausweis der Befähigung im Sinne des Art. 5 der zitirten Übergangsbestimmungen anzuerkennen.

---

[1]) Jahrbuch 1892, pag. 102—104 (Anmerkung).

XIII. Verschiedenes.

a. Beteiligung des schweizerischen Unterrichtswesens an der Weltausstellung in Chicago.

Unter den Delegirten, welche der Bundesrat an die Weltausstellung in Chicago zum Studium derselben sandte, befanden sich als Vertreter des Volksschulwesens je ein Schulmann der deutschen und der romanischen Schweiz und als Repräsentanten des höhern technischen Unterrichts vier Lehrer des eidgenössischen Polytechnikums. Die Delegirten[1]) für das Volksschulwesen hatten den Auftrag, in Chicago die Schulausstellungen der verschiedenen Kulturländer zu studiren und es wurden ihnen zwei das schweizerische Schulwesen betreffende Veröffentlichungen als Tauschmaterial für Erwerbung geeigneter Veranschaulichungsmittel aus dem Gebiete des Unterrichtswesens mitgegeben[2]). Der eine der Delegirten, Herr Erziehungsdirektor Clerc, hat einen einlässlichen und höchst interessanten Bericht über die gemachten Beobachtungen und Studien veröffentlicht.

Die über die Frage des höhern und des Volksschulwesens von den Delegirten erstatteten höchst interessanten Berichte sind folgende:

1. L'état de l'instruction populaire aux Etats-Unis d'après l'exposition de Chicago 1893 par J. Clerc, directeur de l'Instruction publique, à Neuchâtel.
2. Das technische und kommerzielle Bildungswesen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas von Director U. Schmidlin in Winterthur.
3. L'enseignement professionnel pratique à l'exposition de Chicago par Léon Genoud, directeur du musée pédagogique, à Fribourg.
4. Amerikanische Volksschulen mit spezieller Berücksichtigung des Zeichen- und Handfertigkeitsunterrichtes von Ed. Boos-Jegher in Zürich.
5. Die Tätigkeit der Frau in Amerika von Ed. Boos-Jegher in Zürich.
6. Die vervielfältigenden Künste an der Weltausstellung in Chicago von H. J. Hofer-Burger in Zürich.
7. Die chemische Industrie und die chemisch-technischen Hochschulen in Nordamerika von Prof. Dr. Lunge am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

b. Erstellung einer schweizerischen Schulwandkarte[3]).

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung mit Botschaft vom 20. März 1893 folgenden Beschlussesentwurf betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz unterbreitet:

Art. 1. Der Bund lässt eine Schulwandkarte der Schweiz erstellen, um dieselbe unentgeltlich an alle Primar-, Mittel- und Fortbildungschulen der Schweiz, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen, abzugeben, sofern die Kantone das Montiren derselben übernehmen.

---

[1]) Sekundarschulinspektor Landolt in Neuenstadt und Staatsrat John Clerc, Erziehungsdirektor des Kantons Neuenburg.

[2]) Bundesblatt 1893, III 215.

[3]) Vergleiche Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz, vom 20. März 1893, Bundesblatt 1893, I 1019—1024.

Art. 2. Der hiefür nötige Kredit, welcher Fr. 85,000 nicht übersteigen soll, wird auf die Jahre 1894—1896 verteilt und mit den betreffenden Summen in die Jahresvoranschläge eingestellt.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft tritt.

In seiner Botschaft führt der Bundesrat aus, dass bereits im Jahre 1885 das Gesuch an das eidgenössische Militärdepartement gestellt worden sei, es möchte durch das topographische Bureau eine Schulwandkarte der Schweiz erstellen lassen. Dasselbe wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass das Gebiet der Schulkarten der Privatindustrie erhalten bleiben müsse. Denselben Standpunkt nahm im Jahr 1890 auch die Delegirtenversammlung des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins ein. Eingaben von zwei Privatfirmen um Subventionirung der Herausgabe einer schweizerischen Wandkarte gaben Veranlassung, dieser Frage überhaupt näher zu treten. In einer Konferenz von technischen und pädagogischen Fachmännern wurde dieselbe eingehend besprochen.

Die Botschaft stellt bezüglich der Schulwandkarte folgende Forderungen auf:

Es muss von ihr in erster Linie verlangt werden, dass das Terrainbild in plastischer Weise zum Ausdruck gelange und dass bei der Sichtung des zur Darstellung gelangenden Stoffes einzig die Bedürfnisse des Schulunterrichtes massgebend seien. Eine klare, zusammenfassende und übersichtliche Behandlung des Gesamtinhaltes ist anzustreben. Das schroffe Hervortreten von Einzelheiten ist zu vermeiden; immerhin sollen die wichtigern Signaturen auf Distanz lesbar sein. Für jedes Gebiet ist nur die dort herrschende Landessprache anzuwenden. Der Masstab der Karte soll 1 : 200,000 sein.

Die Auswahl und Darstellungsweise der Kartenobjekte zu bestimmen, ist Sache einer Redaktionskommission, welche auch die Erstellung zu überwachen hat.

Über die weitere Behandlung dieser Frage wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

c. Errichtung einer schweizerischen Nationalbibliothek.

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde, die literarische Gesellschaft von Bern, die schweizerische naturforschende Gesellschaft, die schweizerische statistische Gesellschaft und der Verband der geographischen Gesellschaften der Schweiz, sowie eine Reihe hervorragender patriotischer Privaten haben sich in besondern Eingaben an den Bundesrat dafür ausgesprochen, er möge die eidgenössische Zentralbibliothek mit der Sammlung der in der Schweiz erscheinenden Druckschriften (Bücher, Broschüren, Jahresberichte, Flugschriften etc.) betrauen. Eine Anfrage bei den Bibliotheken der Schweiz hat ergeben, dass von 82 Bibliotheken, die geantwortet haben, 67 ohne Unterschied der Sprache und Konfession dem Projekt der Schaffung einer Nationalbibliothek zustimmten, 12 verhielten sich indifferent und nur 3 sprachen sich dagegen aus.

Zur Zeit fehlt es nämlich an einer allgemeinen Sammelstelle für Helvetica, wenn schon eine ganze Reihe grösserer Bibliotheken bestrebt ist, eine möglichste Vollständigkeit zu erreichen. Das ist nur durch eine eigens dafür geschaffene Bibliothek zu erreichen. Der Bundesrat hat daher der Bundesversammlung folgenden Beschlussesentwurf[1]) betreffend die Errichtung einer schweizerischen Nationalbibliothek unterbreitet:

Art. 1. Es soll eine schweizerische Nationalbibliothek gegründet und erhalten werden; derselben wird im neuen eidgenössischen Archivgebäude ein eigener Flügel eingeräumt.

Art. 2. Diese Bibliothek soll, als Sammelstelle der *Helvetica,* soweit als möglich, alle bedeutsamen Werke und Drucksachen umfassen, welche als dienliches Material zur Kenntnis der Natur und der Geschichte des Landes, sowie des Lebens und der Tätigkeit seiner Bewohner zu betrachten sind.

Art. 3. Die Nationalbibliothek steht unter dem *eidgenössischen Departement des Innern,* welches die Leitung und Beaufsichtigung derselben durch eine Kommission ausübt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Departements vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 4. Die Geschäfte der Bibliothek besorgt ein Bibliothekar mit einem Adjunkten, welche von dem schweizerischen Bundesrat auf Grundlage eines Vorschlages seines Departements des Innern auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden. Ihnen wird die nötige Kanzleiaushülfe beigegeben.

Art. 5. Der jährliche Gesamtkredit für die Nationalbibliothek, aus welchem die Besoldungen des Bibliothekars und seines Adjunkten, die Entschädigung für Aushülfe, die Kanzleikosten und die Anschaffungen zu bestreiten sind, wird auf Fr. 25,000 im Maximum festgesetzt.

Der Bibliothekar bezieht eine feste Besoldung von Fr. 3500—5000, der Adjunkt eine solche von Fr. 3000—4000.

Art. 6. Ein besonderes Reglement, welches vom Bundesrat erlassen wird, ordnet die Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommission, sowie diejenigen des Bibliothekars und seines Adjunkten, wie überhaupt alles, was auf die Organisation und Administration der Bibliothek Bezug hat.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F., I, 116) betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Durch eine Nachtragsbotschaft vom 16. März 1893[2]) sodann sucht der Bundesrat um Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines Gebäudes zur Unterbringung des eidgenössischen Staatsarchives und eventuell der Nationalbibliothek auf dem Kirchenfeld in Bern nach. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt ins Berichtsjahr 1894.

---

[1]) Bundesblatt 1893, I 1013 u. 1014.

[2]) Bundesblatt 1893, I 1015—1018.